This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger
3530
34

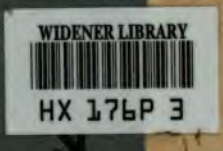

Hirsch. Das Princip der Gewissensfreiheit. 187

Ger 3530.34

Harvard College
Library

The Gift of

LUCIUS NATHAN LITTAUER

Class of 1878

IN MEMORY OF HIS FATHER

NATHAN LITTAUER

Das

Princip der Gewissensfreiheit

und die

Schrift des Herrn Rechtsanwalts und Notars Makower

über die

Gemeindeverhältnisse der Juden

in Preußen.

Von

Samson Raphael Hirsch.

Frankfurt am Main.
Verlag von Wilhelm Erras.
1874.

Ger 3530.34

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF
LUCIUS NATHAN LITTAUER
1930

Inhalt.

	Seite.
Das Prinzip der Resolution	1.
Die Panegyrik des Zwangssystems	10.
Folgen der Aufhebung des Zwangssystems	22.
Der Ernst der religiösen Ueberzeugung	31.
Das zurückzuerstattende Drittel	35.
Die Statistik	39.
Resumé	48.

Selten hat wohl ein großes Princip eine kleinlichere Auffassung, selten eine gewichtig ernste Frage eine, wir möchten sagen, spielendere Behandlung gefunden, als dem Principe der Gewissensfreiheit, als der Frage nach dessen praktischer Geltendmachung in den jüdischen Gemeindeverhältnissen in der Schrift des Herrn Rechtsanwalts und Notars Makower zu Theil geworden. Die Bedeutsamkeit dieses Princips ist darin so wenig erwogen, den gesetzlichen und faktischen Thatsachen so wenig Rechnung getragen, die Erwägungen und Schlüsse beruhen auf so wenig rechtsbegrifflicher Basis, daß man fast vermuthen könnte, nicht der „Rechts-Anwalt," sondern der „Notar" Makower habe Antheil an der Abfassung dieser Schrift, und es sollte hier nicht das Recht in seiner erhabenen, sich selbst genügenden Hoheit einen Anwalt finden, sondern den einseitigen, ihren Parteiinteressen dienenden Vorbringungen Anderer der in der juristischen Welt einen verdienten Klang genießende Name Makower geliehen werden.

Und in der That, trüge die Schrift nicht diesen Namen, es verlohnte wohl kaum der Mühe, sie zu beleuchten. In den Augen jedes Kundigen richtet sie sich selbst. Allein eben um dieses Namens willen, den sie als Verfasser trägt, und der ihr in den Augen Vieler den Nimbus einer rechtswissenschaftlichen Bedeutung verleihen könnte, erschien eine Beleuchtung, so weit das Princip der Gewissensfreiheit in ihr besprochen wird, nicht ganz überflüssig. Kann ja die Sache des Rechtes und der Wahrheit nur gewinnen, so oft sie mit Ernst und sachlicher Hingebung vor dem Forum der Oeffentlichkeit in's Licht gestellt wird.

Gleich bei der grundlegenden Einleitung läßt sich die Schrift des Herrn Makower eine kleine Entstellung oder vielmehr Verstellung des faktischen Vorganges im Abgeordnetenhause bei Berathung des § 9 des Gesetzentwurfs über den Austritt aus der Kirche zu Schulden kommen, die aber von entschiedenster Tragweite für alle ihre weiteren Erwägungen ist.

Nachdem dieselbe berichtet, durch die Vorlage dieses Gesetzentwurfs seien unter den jüdischen Gemeinden in Preußen Besorgnisse aufgetaucht, daß ihr Bestand durch jenes Gesetz gefährdet sei, diese Besorgnisse seien jedoch durch die dem Gesetze beigegebenen, in den Commissionsberathungen und den Plenarversammlungen adoptirten Motive beseitigt worden, fährt dieselbe fort: „Doch wurde in den letzteren eine Resolution des Abgeordneten Lasker angenommen, welche wie folgt lautet:

„Die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage eine Vorlage zu machen, durch welche auch den Juden in allen Theilen der Monarchie der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft aus confessionellen Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthum ermöglicht wird und die in einzelnen Landestheilen etwa entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden."

„Der Minister für Cultusangelegenheiten gab hierauf (!) folgende Erklärung ab —" Folgt nun der Wortlaut dieser Erklärung, in welcher die Staatsregierung zugibt, daß die Zustände, wie sie gegenwärtig innerhalb des Judenthums bestehen, einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bedürfen, in welcher Beziehung auch bereits vorbereitende Schritte geschehen, daß die Staatsregierung mit dem Gedanken der Resolution Lasker sich bereits vertraut gemacht habe, daß auf dem Wege einer eingehenden Gesetzgebung in dieser Beziehung geholfen werden müsse und daß dies wohl für die nächste Session zu erreichen möglich sein werde.

Diese Erklärung der Staatsregierung läßt die Schrift des

Herrn Makower der angenommenen Resolution des Abgeordneten Lasker nachfolgen, als ob die Tragweite dieser Resolution in diese nachfolgende Erklärung völlig aufgegangen; und als ob der auch dem Juden zu gewährende Austritt aus einer Religionsgesellschaft aus confessionellen Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthume auch nach dieser angenommenen Resolution noch eine völlig offene Frage wäre, ergeht sich der Verfolg der Schrift in ganz gemüthlichen Erwägungen, ob das „Princip der Zwangsgemeinschaft" einen Gewissens-Zwang involvire, ob und inwieweit etwa auch das Gewissen des Juden von diesem Zwange zu befreien, ob und inwieweit auch der religiösen Ueberzeugung des jüdischen Individuum's Rechnung zu tragen wäre, und kommt in der That ihrerseits zu der Resolution, daß das Princip der Zwangsgemeinde, wie sie es nennt, für den Juden aufrecht zu halten sei, daß das jüdische Gewissen, daß die religiöse Ueberzeugung des jüdischen Individuum's mit keinem Gewichte in die Wagschale der Legislatur zu fallen habe, erst (S. 31) wenn die Meinung des Einzelnen Genossen gefunden und sich durch Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes durch die That bewährt habe, verdiene sie Beachtung und — die hehre Frage der Gewissensfreiheit zu einer gemeinen Frage des Geldbeutels herabwürdigend — erst dann erscheine es billig, ihnen einen Rechtsanspruch darauf zu gewähren, daß derjenige Theil der Beiträge, welcher von ihnen für den Gottesdienst gezahlt wird, ihnen auch zurückerstattet werde, da sie für diesen Theil ihrer religiösen Bedürfnisse selbst sorgen!!

Wir werden auf die einzelnen Aeußerungen dieser Schrift noch ausführlich eingehen und namentlich auch zur Erkenntniß bringen, wie ihr das Bewußtsein von dem eigentlichen Wesen des Judenthums und des jüdisch-religiösen Gemeinwesens völlig abhanden gekommen, und so ihre Vorschläge schon an der Wirklichkeit der Thatsachen zerschellen.

Für jetzt wollen wir nur das Protopseudon, das Irrige in der Grundanschauung, von welcher diese Schrift ausgeht, hervor-

kehren, mit dessen Erkenntniß dreiviertel ihrer Erwägungen von vornherein zusammenbrechen.

Es ist nämlich die Erklärung der Staatsregierung durch den Mund des Cultusministers der Annahme der Lasker'schen Resolution nicht nachgefolgt, also, daß in ihr das Resultat der Berathung über unsere Frage gipfelte und sie, wie die Schrift des Herrn Makower supponirt, den Ausgangspunkt für die zu erwartende gesetzliche Regelung der jüdischen Gewissensfrage zu bilden hätte; sondern nachdem mit dieser Erklärung die Staatsregierung sich im Allgemeinen in Einklang mit dem Gedanken der Lasker'schen Resolution ausgesprochen hatte, ward diese Resolution, die die Durchführung des Princips der Freimachung des Individuum's von jedem religiösen Gemeindezwang auch für die jüdischen, wie für alle übrigen Staatsbürger in klarster Präcision von der königlicher Staatsregierung baldigst erwartet, mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit von dem Hause der Abgeordneten angenommen.

Diese Resolution, die ebenso auch von dem Herrenhause angenommen wurde, bildet somit das Endergebniß der legislatorischen Berathungen. Indem das Haus der Abgeordneten nach vernommener Erklärung der Staatsregierung diese Resolution zu der seinigen machte, sprach es damit aus, in welchem Sinne es die Erklärung der Staatsregierung auffasse und hat sich damit sicherlich nicht von dem Geiste dieser Erklärung entfernt, sprach es damit die Basis aus, auf welcher sich die zu erwartende gesetzliche Regelung bewegen, den festgestellten Ausgangspunkt, von welchem aus sie die jüdischen Gemeindeverhältnisse ordnen werde. Diese genau präcisirte Resolution und nicht die allgemein gehaltene Erklärung des Ministers hätte Herr Makower zum Ausgangspunkt seiner Schrift machen müssen. Dann wäre freilich der größte Theil seiner Erwägungen und Meinungsäußerungen müssige, gegenstandslose Lucubrationen und seine Schrift ungeschrieben geblieben. Denn alle die Momente, die diese Schrift noch als eine offene Frage behandelt,

sind durch diese Resolution bereits von allen Faktoren der Gesetzgebung, von der königlichen Regierung und den beiden Häusern der Legislative im vorhinein, und zwar in einem den Ergebnissen des Herrn Makower entgegengesetzten Sinne entschieden.

Mit einer Entschiedenheit, die keinen Zweifel zuläßt, soll nach dieser Resolution das Princip, das jedem andern Staatsbürger den Austritt aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft, ohne aus dem Christenthume auszutreten und ohne sich einer andern Religionsgemeinschaft anzuschließen, gestattet, in ganz gleicher Weise auch dem jüdischen Staatsbürger zu Gute kommen, und ihm der Austritt aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft aus confessionellen Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthum ermöglicht werden. Eben die Freimachung des Individuum's von dem religiösen Gemeindezwang ist ja der ganze Tenor des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche. Eine Schrift, die dahin ausgeht, daß sie auch das ihr noch zulässig scheinende verkümmerte Minimum von Gewissensfreiheit keinem Einzelnen, sondern nur einer Vereinigung jüdischer Staatsbürger gewähren will, ist somit von vornherein gerichtet.

Mit einer Entschiedenheit, die keinen Zweifel zuläßt, vindicirt diese Resolution alle die leitenden Grundsätze, die bei Feststellung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche bei den legislatorischen Erwägungen den Ausschlag gaben, auch unverkümmert für den jüdischen Menschen und das jüdische Gewissen; denn es ist eben die Gleichheit vor dem Gesetze das Princip, das die Geister und Gemüther der gesetzgebenden Vertreter der Nation bei Fassung dieser Resolution erfüllte.

Auch in den Motiven der königlichen Staatsregierung zu dem Entwurfe des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche, sowie in den Commissionsverhandlungen, war wiederholt die Möglichkeit des Mißbrauchs dieses zu ertheilenden Austrittsrechts durch gewissenlose Mitglieder zugegeben, die durch den Austritt aus der Kirche sich nur ihren Verpflichtungen entziehen wollten. Allein es hat die königliche Staatsregierung und ihr angeschlossen

die Commission als leitenden Grundsatz festgehalten, daß „die Motive des Austritts sich dem menschlichen Urtheile entziehen," „daß stets die Vermuthung vorwalten müsse, daß Gemeindeglieder nur aus Gewissensbedenken austreten," daß auf „durch Geldrücksichten veranlaßten Austrittserklärungen ein solches Odium liegen würde, daß schon der Druck der öffentlichen Meinung einen Mißbrauch verhüten werde", daß endlich „eine gesetzliche Vorschrift gegen den Mißbrauch der Freiheit des Austritts, nothwendig auch gegen die Freiheit selbst, d. h. gegen diejenigen, welche nicht aus verwerflichen Gründen, sondern nur des Gewissens willen ihre kirchliche Gemeinschaft aufgeben, sich richten müßte" — und diese aus gerechter Würdigung der Dignität des Gewissens-Innern und aus dem Vertrauen zu dem sittlichen Charakter der überwiegend großen Mehrheit der Nation erflossenen Grundsätze stehen nach der gefaßten Resolution auch dem jüdischen Gewissen und dem Charakter des Juden vollgültig zur Seite. Eine Schrift daher, die sich nicht entblödet, bei jüdischen Austrittserklärungen vielmehr die entgegengesetzte Präsumtion niedriger Interessenrücksichten als Regel vorwalten zu lassen und einen Beweis der Aufrichtigkeit der Motive statuirt, der für den Christen nicht gefordert wird und den Austritt für den Einzelnen geradezu zur Unmöglichkeit macht, brandmarkt die jüdischen Staatsbürger im Angesicht aller ihrer, durch das Gesetz des Austritts sittlich geadelter Staatsgenossen und steht in solchem grellen Widerspruch zu dem Geist dieses Gesetzes und dieser Resolution, daß sie von vornherein gerichtet ist.

Auch die Motive zu dem Gesetz über den Austritt aus der Kirche verhehlen sich nicht die Folgen, die ein solcher Austritt für den wirthschaftlichen Bestand der Kirchengemeinden haben könnte, und waren dieselben namentlich in den Commissionsverhandlungen in ihrer ganzen Bedrohlichkeit hervorgehoben worden. Allein man einigte sich in der Maxime: „dem großen Grundsatz der Freiheit des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses müsse man treu bleiben und dürfe aus bloßen vermögensrechtlichen Ge-

sichtspunkten davon nicht abweichen." Von dieser Größe des Grundsatzes der Freiheit des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses, von dessen parallelloser Schwere blos vermögensrechtlichen Gesichtspunkten gegenüber hat die Schrift des Herrn Makower keine Ahnung.

Von vornherein stellt sie sich (S. 18) nur die Frage: ob der von „manchen Seiten" gegen das Princip der Zwangsgemeinden aus dem Gesichtspunkte eines Gewissenzwanges erhobene Vorwurf berechtigt ist, und wenn er es ist, „*inwieweit* dem Uebelstande abgeholfen werden kann, *ohne überwiegende Vortheile zu opfern*." Der Schrift des Herrn Makower ist daher das Princip der Gewissensfreiheit feil, und in der That schlägt sie die Gewissensfreiheit des jüdischen Einzelnen los, hält aus vermögensrechtlichen Bedenken dem einzelnen Juden gegenüber das Princip der Zwangsgemeinde strengstens aufrecht und richtet damit, der Resolution der legislativen Vertreter der Nation gegenüber, sich selbst.

Das ganze Gesetz über den Austritt aus der Kirche hat als wesentlichste, man kann sagen, einzige Tendenz, die von ihrer bisherigen Kirchengemeinschaft dissentirenden Glieder durch den Austritt aus derselben von der Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen an dieselbe zu befreien. Diese Beitragspflicht zu Religionsgemeinschaften, zu denen man aus confessionellen Bedenken auszuscheiden sich gedrungen fühlt, ist fast der einzige, jedenfalls der überwiegend hervortretende Zwang, dessen Aufhebung das Gesetz im Auge hat. So sehr, daß man wohl kaum in der Annahme irre gehen möchte, daß, wenn nicht die Entscheidungen des Kgl. Ober-Tribunals vom 8. Febr. 1854 und 5. Juli 1867 den entgegenstehenden Rechtssatz als geltende Rechtsnorm festgestellt gehabt hätten, die königliche Regierung kaum zur Vorlage eines Gesetzes über den Austritt aus der Kirche sich würde veranlaßt gesehen haben. Bestand ja in allen andern Beziehungen bereits die volle Bekenntnißfreiheit des Individuum's. Zur Theilnahme an irgend einer religiösen Handlung konnte auch vor

diesem Gesetze Keiner gezwungen, noch wegen Unterlassung einer solchen bürgerlich bestraft werden. Das offenste dissentirende Bekenntniß, ja der ausdrückliche Austritt stand jedem frei. Allein ohne Uebertritt zu einer andern anerkannten Religionsgesellschaft befreite der Austritt nicht von der bisherigen Beitragspflicht. Die dauernde Beibehaltung dieser Beitragspflicht, nachdem der verpflichtende Rechtsgrund, die Zugehörigkeit zur Kirche, weggefallen, erkannte die Staatsregierung, nach ausdrücklicher Erklärung ihrer Motive, als einen Gewissensdruck, dem sie mit ihrem Entwurfe die gesetzliche Remedur bringen wollte und nach Annahme desselben durch die legislatorischen Vertreter der Nation gebracht hat. In der That ist ja auch der Pflichtbeitrag zu einer religiösen Institution kein bloßes Geldhinzahlen, ist vielmehr selbst ein Symbolum, eine Bekenntnißthat, die den Ausdruck der Anerkennung und Hörigkeit zu dem Princip und den Zwecken dieser Institution involvirt. Mit tiefem Grunde hat daher die königliche Staatsregierung und haben die erleuchteten Vertreter der Nation in Aufhebung dieser Beitragspflicht die Freimachung von einem ernsten Gewissensdruck erkannt, und durch ihre Resolution die Befreiung von seinen bisherigen Gemeindebeiträgen durch Austritt aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft auch für den Juden als maßgebende Norm für die künftige Regelung der jüdischen Gemeindeverhältnisse festgestellt.

Die Schrift des Herrn Makower ergeht sich nichts destoweniger noch ganz gemüthlich und erzählt ihren Lesern (S. 30): „Einige behaupten, ein Gewissenszwang läge nur dann vor, wenn der Einzelne irgendwie genöthigt werde, eine bestimmte Ueberzeugung zu äußern, die er nicht hat, oder sich an den religiösen Akten zu betheiligen, deren Formen seiner religiösen Ueberzeugung nicht entsprechen. Da Alles dies im Judenthum nicht vorkomme ꝛc., so könne von einem Gewissenszwang nicht die Rede sein; nur ein Steuerzwang, das heißt die Pflicht, zu gemeinsamen Institutionen beizutragen, bestehe, und dieser Zwang rechtfertige sich ebenso wie der Schul- und Militärdienstzwang, der Zwang,

zu den Bedürfnissen des Staats und der Kommunen beizutragen, auch wenn die von dem Staat und den Behörden getroffenen Maßregeln sich nicht des Beifalls des Einzelnen zu erfreuen hätten."

„Andere dagegen finden allerdings einen Gewissenszwang darin, zur Begründung und Erhaltung religiöser Institutionen beitragen zu müssen, welche ihrer Meinung nach nicht so eingerichtet sind, wie sie es nach ihrer Auffassung von den religiösen Vorschriften hätten sein sollen."

Daß über Alles dies die Legislatur bereits ihr entscheidendes Wort gesprochen, das scheint den Herrn Rechtsanwalt wenig zu kümmern! Ja, als ob der Geist der Nation sich nicht bereits durch den Mund ihrer erleuchteten Erwählten in den Voten und der Resolution der Regierung und der Abgeordneten habe vernehmen lassen, versichert er S. 25, daß im Grunde das Princip der Zwangsgemeinde in Deutschland bisher nicht angefochten worden, und S. 32, daß die auf diesem Princip beruhende hergebrachte feste Organisation den Wünschen und Neigungen unserer Nation entspreche, und doch haben über dies Princip der Zwangsgemeinde, insofern — und dies steht doch hier allein in Frage — dadurch auch Dissentirende zu beitragspflichtiger Gemeindehörigkeit gezwungen werden sollen, gewiß unter dem Zujauchzen aller denkfähigen Glieder der Nation, Regierung und beide Häuser der Legislative für immer den Stab gebrochen!

Der Schrift des Herrn Makower ungeachtet leben wir daher immer noch der unerschütterlichen Zuversicht, es werde, dem Geiste der in der vorigen Session gefaßten Resolution getreu, das Princip des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft aus confessionellen Bedenken, ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthum, auch für den Juden unter Zusammenwirken aller Faktoren der Gesetzgebung zur vollen Geltung gebracht und damit die Gleichheit vor dem Gesetze auch in diesem höchsten menschlichen Anliegen, der Gewissensfreiheit, für die jüdischen Söhne der preußischen Nation zur Wahrheit werden. Dieses mit allen Con-

sequenzen der Beitragsbefreiung auch jedem einzelnen Juden zu gewährleistende Princip an sich kann nach allen Verhandlungen der vorigen Session und der in ihr gefaßten Resolution nicht erst noch ein Gegenstand der im Schooße der Regierung zu pflegenden vorbereitenden Erwägungen sein. Sicherlich können diese nur der Feststellung jenes „mäßigen Zeitraumes" gelten, dessen Ablauf auch für die durch das Gesetz über den Austritt aus der Kirche bereits Erlösten den Wegfall ihrer Beitragslasten bedingt, und den für die jüdischen Gemeindeverhältnisse nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen noch Aufgabe positiver Gesetzeserwägung sein könnte.

Ist nun gleichwohl nach unserer tiefen Ueberzeugung die uns zur Besprechung vorliegende Schrift ihrem eigentlichen Kerne nach bereits völlig gegenstandslos, so wollen wir doch auch noch ihren übrigen Aeußerungen einige Betrachtung zuwenden. Vielleicht sind wir so glücklich, auf diesem Wege hie und da verbreiteten irrigen Ansichten einige Aufklärung zu bieten, vielleicht auch jenen noch schwebenden legislatorischen Erwägungen nicht ganz der Beachtung Unwerthes zu bringen.

Die Schrift ist eine wahre

Panegyrik des Zwangsystems.

Sie stellt alle die zwischen den Jahren 1823—1863 entstandenen, gegenwärtig in den verschiedenen Theilen der Monarchie geltenden Bestimmungen über die Organisation der kirchlichen Gemeinschaften der Juden zusammen, um S. 25 daran nachzuweisen, daß das Princip der Zwangsgemeinden in den verschiedenen Theilen Preußens auf Grund der Akte verschiedener von einander ganz unabhängiger gesetzgebender Faktoren gelte, man daher gewiß nicht sagen könne, daß es dem Geiste und den Gewohnheiten der Nation widerspreche.

Wohl hatte sie sich S. 18 der Erkenntniß der Möglichkeit einer Organisation nicht verschlossen, welche nicht auf dem Grundsatze der sogenannten Zwangsgemeinden beruht. Denn, gesteht sie, es bestanden nicht nur Gemeinden ohne alle gezwungene

Mitgliedschaft vor Einführung der erwähnten Gesetze, sondern auch andere Länder — z. B. England, von dessen auf dem Principe der Freiwilligkeit beruhenden jüdischen Gemeindewesen sie eine sehr interessante Darstellung gibt — beweisen die Möglichkeit von Ordnungen ohne Zwang.

Allein sie glaubt doch S. 25 dem Zwangssystem entschieden den Vorzug geben zu müssen, „denn es hat den einzelnen Gemeinden Consistenz und Leistungsfähigkeit gegeben, sie zu Mittelpunkten der Cultur gemacht, und ein wahres Gemeindeleben erzeugt."

Wir glauben denn doch dieser Verherrlichung des staatlichen Zwangs als Schöpfers und Erzeugers eines wahren jüdisch-religiösen Gemeindelebens Einiges entgegenstellen zu müssen.

Zuerst bestanden nicht nur „Gemeinden" vor Einführung des staatlichen Zwanges, sondern fast alle die gegenwärtigen Gemeinden bestanden vor Emanation der zwingenden Gesetze. Von allen den 789 Gemeinden der preußischen Monarchie, deren die S. 105 gegebene Statistik erwähnt, ist vielleicht nicht eine einzige erst unter dem Zwange entstanden, und es hat das Zwangssystem seine gemeindebildende Schöpferkraft noch nicht erwiesen. Und sie bestanden nicht nur, sie hatten auch längst vor diesen organisatorischen Gesetzen ihre durchaus geregelte Organisation, die diese Gesetze den wesentlichen Grundzügen nach meist nur codificirten und mit staatlicher Autorität bekleideten.

So lange die Judenheit existirt, in der Diaspora und früher, bildeten die an einem Orte zusammenwohnenden Juden Gemeinden, hatten ihren Vorstand, ihren Ausschuß, ihre Statuten (Tekanoth), ihre Vereine, ihre Stiftungen, ihre Gotteshäuser, Schulen und Lehrhäuser, bewiesen eine Consistenz und eine Leistungsfähigkeit, die sie den heftigsten Stürmen widerstehen und den exorbitantesten Anforderungen genügen ließen, waren sie die begeisterten und opferfreudigen Pfleger geistiger und sittlich veredelnder Erkenntniß, die geistige und sittliche Bildung in die letzte Hütte ihrer Gemeinschaften trug, und entfalteten ohne staatlichen Zwang,

ohne staatliche Förderung, ja unter der Ungunst aller politischen Verhältnisse, ein Gemeindeleben, das wir so kühn wären, dem von dieser Schrift gepriesenen Zwangsgemeindeleben gegenüber ein wahres Gemeindeleben zu nennen.

Wenn sie S. 24 sich nach gemeindebildenden und zusammenhaltenden Faktoren umsieht, die ohne staatlichen Zwang die Gemeinden zu erhalten vermöchten, so weiß sie nur von einem „mächtigen Drange" zu reden, „welcher die Meisten bestimmt, sich einer religiösen Gemeinschaft anzuschließen," und von äußeren Umständen, welche ein Surrogat für diesen gesetzlichen Zwang gewähren könnten, wie das Bedürfniß, die Amtshandlungen gewisser Religionsdiener und die Dienste der Gemeinschaft bei verschiedenen Vorkommnissen des Lebens zu beanspruchen, Civilstandsregister, Beerdigungen ꝛc. Allein die Schrift vergißt den einzigen, wirklichen, wahrhaftigen Faktor, der seine schaffende und erhaltende Kraft in Bildung und Erhaltung der jüdischen Religionsgemeinden bis zu der Aera der staatlichen Zwangsgemeinden so glänzend bewährte, an dessen Stelle eben der staatliche Zwang mit also imponirender Surrogat-Natur eintrat, daß vor ihm, wie es scheint, der eigentliche ächte gemeindebildende Faktor fast in Vergessenheit gerathen, und dieser einzige, wirkliche, ächte, wahrhaftige, gemeindebildende Factor jüdisch-religiöser Gemeinschaften ist: das religiöse Pflichtbewußtsein, ein ganz anderes Ding, als der dunkle „mächtige Drang" unserer Schrift.

Dem alten Juden stand, und den treuen Söhnen dieses alten Judenthums steht noch heute die Gemeindepflicht, d. i. die Pflicht der örtlichen Gemeinschaft seines religiösen Bekenntnisses mit Geld und Wort und That anzugehören, oder wie der jüdische Ausdruck ist: „die Gemeindelasten mitzutragen und mit den Gemeindeangelegenheiten sich zu beschäftigen," obenan in dem religiösen Pflichtcodex eines jüdischen Mannes. Und wie es nicht des staatlichen Dictates bedarf, ihn zur Schließung seines Geschäfts, zur Einstellung seines Gewerbes am wöchentlichen Sabbat treiben, wie er ohne staatlichen Zwang sich allen den Opfern

und Entsagungen freudig und freiwillig unterzieht, die seine religiöse Gesetzestreue von ihm fordert, wie sein religiöses Gewissen vollkommen für die religiöse Gestaltung seines individuellen und Familienlebens ausreicht, so reicht es auch vollkommen für die pflichtgetreue Lösung seines Gemeindelebens aus, und nur von diesem religiösen Pflichtgefühl getragen hat sich und wird sich jeder Zeit ein wahres Gemeindeleben erzeugen.

Nach den Dictaten welcher Logik kann überhaupt staatlicher Zwang ein wahres religiöses Gemeindeleben erzeugen? Uns, in unserer Beschränktheit, will es scheinen, als ob der Begriff „Religionsgemeinde" — und nur von einer solchen ist ja die Rede; politische Gemeinden haben ja die jüdischen Gemeinden längst aufgehört zu sein — als ob der Begriff „Religionsgemeinde" wesentlich das Merkmal der „Gemeinsamkeit religiöser Ueberzeugungen" voraussetzt. Diese „Gemeinschaft religiöser Ueberzeugungen" ist das wesentlichste Kriterium einer „Religionsgemeinde," und wo diese innere Einheit fehlt, wo die Ueberzeugungen in schroffen Gegensätzen auseinander klaffen, da kann kein staatliches Dictat und kein fiskalisches Einschreiten eine „Religions-Gemeinde," ein wahres „Religions-Gemeindeleben" schaffen. Man kann die innerlich disparat Geschiedenen wohl zu einem äußerlichen Verband zusammenzwängen, kann diesen Verband eine Gemeinschaft nennen, kann sie zwingen, ihre Steuergroschen in eine Kasse zu zahlen, kann von diesen Gesammtsteuergroschen Institutionen schaffen und damit eine vermögensrechtliche Gemeinschaft herstellen, man kann auch, wenn man will, die durch alle diese Zwangsgebahrungen sich erzeugende geschäftige, registrirende, requirirende, administrirende, agitirende Bewegung ein Gemeindeleben nennen, allein eine religiöse Gemeinde, religiöse Gemeindeinstitutionen, ein wahres religiöses Gemeindeleben ist dies Alles nicht, ist nur die Gebärde, ist Schatten und Schein eines solchen Lebens. Man kann nicht einem Bekenntnisse und seiner Verneinung zugleich ein und dasselbe Gotteshaus, eine und dieselbe Kanzel, eine und dieselbe Religionsschule errichten. Nothgedrungen würden solche, von gegensätzlichen für gegensätzliche

Ueberzeugungsrichtungen gestiftete Institutionen einem gleichgiltigen Dritten gewidmet sein und so thatsächlich religiöse Wahrheit und Wahrhaftigkeit negiren, oder die eine Richtung auf Kosten der andern pflegen und so gegen die unterdrückte und verkümmerte den härtesten Gewissensdruck ausüben. In der That stehen doch die in der heutigen Judenheit seit den letzten Decennien, also gerade seit dem Eintritt des so gepriesenen Zwangsgemeindesystems, hervorgetretenen Richtungen in einem solchen sich gegenseitig aufhebenden Gegensatz, der keine Gemeinschaft zuläßt. Es ist geradezu die Wahrheit verleugnende Täuschung, wenn man von gewisser Seite diesen Gegensatz als nur die Liturgie des öffentlichen Gottesdienstes berührend darstellen möchte. Anerkennng oder Verleugnung des religiösen Gesetzes in Lehre und Leben bildet die Scheidung. Lehre und Leben des orthodoxen Juden ist dem Juden der Reform Aberglaube und Thorheit, Lehre und Leben der Reform dem orthodoxen Juden Blasphemie und Verbrechen; und eine Organisation, die solche Gegensätze, Bekenner und Leugner der Göttlichkeit und Unverbrüchlichkeit des biblischen und traditionellen Gesetzes, — confessionelle Gegensätze, die viel schroffer einander gegenüber stehen, als irgend welche confessionelle Geschiedenheit innerhalb der christlichen Kirche, — durch gewaltsamen Zwang zusammengehalten, hat sicherlich nicht der Entfaltung und Pflege „eines wahren Gemeindelebens“ Vorschub geleistet, hat damit nur der Verkümmerung, ja der Ertödtung wahren religiösen Lebens gedient, und einen Zustand geschaffen, in welchem wohl Fanatismus und Heuchelei, Indifferentismus und Mantel tragende Connivenz, nimmer aber ein nur in Aufrichtigkeit und Wahrheit aufblühendes, religiöses Leben zu gedeihen vermögen, einen krankhaften Zustand, den nur der Zutritt des frischen Luftzugs des Freiheit zu heilen vermag.

Wie anders stünde es um das Judenthum in der heutigen Judenheit, hätten die Staaten das jüdisch-religiöse Gemeindeleben, wie von je, so auch da noch sich selbst überlassen, als der Jude mit Anfang des Jahrhunderts in den Kreis des europäischen

Culturlebens einzutreten begann, und damit die gegensätzlichen Richtungen innerhalb des Judenthums sich zu entfalten anfingen! Sich selbst überlassen, und nicht zu aussichtsloser feindlicher Umarmung zusammengezwungen, hätten sich die Gegensätze gar bald geklärt, hätten in der Freiheit sich nebeneinander entfaltet, hätten nur einen geistigen, sittlichen Wettkampf siegreicher Bethätigung des einem jeden innewohnenden Kernes der Ueberzeugungen bestanden, und hätten eben in solcher Bethätigung um die Palme der Wahrheit gerungen. Es hätte das alte Judenthum, wie es von je ein treuer Hüter und Pfleger der geistigen Schätze seiner nationalen Wissenschaft und Literatur und gleichzeitig keineswegs den geistigen Strömungen seiner Umgebung verschlossen war, so lange es nicht Ghetti-Einkerkerungen gewaltsam isolirten, es hätte dieses alte Judenthum gar rasch sich mit allem Wahren und Edlen der europäischen Bildung befreundet und, indem es fortgefahren hätte, seine Institutionen der Erkenntniß und des Lebens, die unter'm Drucke seine geistigen Hebel und sittlichen Erhalter gewesen, nun in der Atmosphäre der Freiheit noch blüthenreicher zu entfalten, so wäre gar bald dem Bewußtsein der Staaten die Erkenntniß aufgegangen, welche Schätze der Erleuchtung und Gesittung denn doch dieses alte Judenthum bei seinem Eintritte in das europäische Culturleben als Angebinde den Völkern mitzubringen habe. Und neben diesem lebensfrischen, unverkümmerten, heiterernsten alten Judenthume hätte dessen jüngste Tochter, die Reform, offenen Boden der Entfaltung gehabt, wäre, auf sich selbst gewiesen, gezwungen gewesen, statt in bloßen Negationen in positiven Schöpfungen sich zu üben, und statt ihre Gebilde den Institutionen des alten Judenthums gewaltsam einzuimpfen und nur diese zu verkümmern ohne selbst zu eigener Blüthe zu kommen, wäre sie genöthigt gewesen, in Schöpfung eigener Institutionen ihre Lebenskraft und Lebensfähigkeit zu erproben. Eine Klärung, bei welcher die Wahrheit eines religiösen Gemeindelebens wahrlich nicht zu kurz gekommen wäre.

Alles dieses hat der vielgepriesene Zwang vereitelt. Indem

er die beiden wie Satz und Gegensatz unversöhnlichen Elemente gewaltsam zusammenhielt, und meist das eine auf Kosten des andern begünstigte, brachte er die gebildeten Söhne der Reform zu fanatischer Feindschaft und Zerstörung der alten religiösen Heiligthümer und die treuen Hüter dieser Heiligthümer zur scheuen Flucht vor einer Bildung, die ihr nur in religiösem Gegensatz entgegentrat, also, daß lange, lange bei den Gebildeten das religiöse Leben und bei den Religiösen die Bildung verkümmern mußte und verkümmerte.

Und dieser Zwang, der die disparatesten Gegensätze in den heiligsten Anliegen der Menschen gewaltsam zusammenhielt, hat permanenten Zwiespalt und Hader in Gemeinden, Familien und Häusern genährt, hat die Wahrheit des religiösen Lebens aus Gotteshäusern und Schulen gescheucht, hat an die Stelle der Klarheit der Erkenntniß und der Entschiedenheit der Gesinnung einen Geist der Connivenz und der Rechnung tragenden Klugheit erzeugt, der nur die Männer als die rechten Männer der Zeit begrüßte, von denen er vertraute, sie würden im „rechten Verständniß" der Zeit und im vermeintlichen Interesse des Friedens das Religiöse zu einer so hohlen Mantelphrase zu umwandeln verstehen, daß darin alle Gegensätze, das bekennende Ja und das leugnende Nein religiöser Ueberzeugungen, ein friedliches Nebeneinander finden. Es ging ja nicht anders. Es mußte die Aequilibristik pastoraler Klugheit, eine sonst im Judenthum unbekannte Kunst, an die Stelle der Aufrichtigkeit in Lehre und Leben treten, und die Wahrheit, das einzige Element eines jeden ächten religiösen Lebens, als Störenfried aus dem Kreise der Lebendigen verscheucht werden.

Indem der Staat confessionelle Gegensätze von solcher Contrarietät, wie die jüdische Reform und die jüdische Orthodoxie, zu Einer Religionsgemeinschaft gewaltsam zusammenzwängte, sprach — ohne es zu wollen — er es aus, daß im religiösen Gebiete Alles einerlei, somit Nichts Etwas sei, ward er

ganz eigentlich der Vater und Erzeuger jenes Nihilismus, den er gewiß nicht als heilvollen Factor für die Völker- und Staatenbildung begrüßt. Eine Versündigung nicht nur gegen den Geist des Judenthums, sondern gegen den Geist des Staatsganzen, deren Sühne nur eine rückhaltslose Aufhebung des jüdischen Gemeindezwangs zu vollbringen vermag. Und sollten — was wir allerdings nicht glauben — einer solcher Aufhebung ernste wirthschaftliche Bedenken entgegenstehen, so wäre dies für diesen in allererster Linie anzustrebenden Sühnezweck nur um so erfreulicher. Die Aufhebung des Zwanges würde dann nur um so eindringlicher den durchaus unveräußerlichen Werth religiöser Wahrheit proclamiren, der durch keinerlei materielle wirthschaftliche Interessen und Rücksichten aufgewogen werden kann.

Und nicht nur indirekt hat dieser Zwang eine Verkümmerung des religiösen Lebens veranlaßt. Alle auf dem Systeme der Zwangsgemeinden stehenden Organisationen, die die Schrift des Herrn Makower aufführt, haben, ohne es zu wollen, ja ohne es zu ahnen, geradezu einen harten Gewissenszwang und Gewissensdruck geübt und werden ihn üben, bis die legislatorische Todesstunde dieses ganzen Systems geschlagen. Und zwar bedarf es zu solcher Vergewaltigung religiöser Gewissen nicht gerade besonders künstlicher hierarchischer Gestaltungen, die auch Herr Makower perhorrescirt. Es braucht nur der Staat jüdisch-religiöse Gemeinschaften nicht auch auf das innere gemeinsame Bekenntniß, sondern lediglich auf das zufällige äußere Merkmal territorialen Zusammenseins zu gründen, die religiösen Angelegenheiten dieser zwangsweise Geeinten in die Hand einer Gemeindevertretung zu legen und die Beschlüsse dieser Gemeindevertretung mit executiver staatlicher Autorität zu bekleiden, und er hat der Vergewaltigung der Gewissen Thür und Thor geöffnet, selbst wenn er diese Repräsentanz aus direkter Wahl der Gemeindeglieder nach Stimmenmehrheit hervorgehen läßt. Majoritätsbeschlüsse und Wahlen haben Sinn und Berechtigung, wo der Wahlkörper

auf Einem Boden der religiösen Ueberzeugung steht, oder durch freie Wahl das Grundstatut der Gemeinschaft adoptirt. Wo aber, wie in den jetzt bestehenden Gemeinden, confessionell bis zum äußersten Gegensatz Geschiedene durch staatlichen Zwang zu einer Gemeindeeinheit verbunden sind, da ist ja eine jede in der Minderheit sich befindende confessionelle Fraction von vorn herein gerichtet und muß sich mit ihren heiligsten Gewissensanliegen der Vergewaltigung durch die Majorität hoffnungslos ergeben. Herr Makower verkennt durchaus die verwerflichen Wirkungen eines solchen Zwangsystems und die Unveräußerlichkeit religiöser Gewissensüberzeugungen, wenn er z. B. S. 26 meint: „Die Beitragspflicht zu den milden Instituten ist sicher keinem Bedenken unterworfen und deshalb scheint mir, daß die Beitragspflicht im Princip aufrecht erhalten bleiben muß. Dem Einzelnen steht ein Einfluß auf die Leitung aller dieser Institute durch sein Wahlrecht zu, und wenn er für seine Meinung die Majorität nicht erlangt, so muß er, wie auf anderen Gebieten, sich der Mehrheit fügen." Auch hier ist er vollständig irre. Wohl, wenn das Institut in keiner Beziehung zu religiösen Grundsätzen steht, und die Meinungsdifferenzen nur Fragen der Zweckmäßigkeit sein können. Aber Institute solcher Art gibt es kaum in den jüdischen Religionsgemeinden. Ist ein Waisenhaus kein mildes Institut? Und doch werden die Waisen nothwendig nur nach Einer der vorhandenen confessionell sich scheidenden Richtungen erzogen werden können. Das Gewissen des orthodoxen Juden wird, wenn die Waisen nach reform-jüdischen Grundsätzen erzogen werden sollen, sicherlich Bedenken tragen, zu einer Erziehung jüdischer Kinder nach einem Systeme beizutragen, das er für seine eigenen Kinder gewissenlos und verwerflich erachtet; vielleicht im entgegengesetzten Falle wird ebenso das Gewissen eines Juden der Reform sich sträuben, und Herr Makower will den Einen oder Andern fiscalisch zum Beitrag nöthigen lassen? Ganz ähnliche Fragen werden sich bei einem Hospital hinsichtlich der religionsgesetzlichen oder religionsgesetzwidrigen Speisung ꝛc. erheben und

so fast bei allen andern milden Instituten die Beachtung oder Nichtbeachtung der religiösen Gesetzesvorschriften in Frage stehen, und mit Fortbestand eines religiösen Gemeinde-Beitragszwanges, welcher Art auch immer, kommen wir bei der Zerklüftung der Gegenwart aus religiösem Gewissenszwang nicht heraus. —

Und auch schnödeste, mißbräuchliche Willkür haben sich Vorstände unter'm Zwangsystem erlaubt, und haben ihre Stellung mißbraucht, ihr rein subjektives, individuelles Belieben an die Stelle des religionsgesetzlich Normirten zur Geltung zu bringen. Mit staatlicher Autorität bekleidet und die höchste und einzige Instanz für alle religiösen Gemeindeangelegenheiten dem Staate gegenüber bildend, vergaß mancher Vorstand ganz und gar, daß er trotz Allem nur Curator eines heiligen, anvertrauten Gutes war, für dessen Verwaltung das jüdische Religionsgesetz als das Grundstatut der Religionsgemeinde die allein giltigen Normen bietet, das er daher nur im Sinne dieser statutarisch überkommenen Bestimmung zu verwalten, mit Nichten aber nach Willkür zu verändern, Vollmacht erhalten, also, daß unter allen religionsgemeindlichen Heiligthümern keine also wie die synagogalen Institutionen oft controlloser Willkür und subjektiver Laune und dem Belieben unkundiger, und hinsichtlich ihrer Machtvollkommenheit völlig unaufgeklärter Männer überantwortet waren und sind. Vielleicht erinnert sich noch Herr Makower eines Vorstandes, der nach dem Grundsatze: „Die Gemeinde bin Ich" das Begräbnißrituale seiner Gemeinde willkürlich mit der Bestimmung reformirte, daß nur Der nach dem alten Ritus solle bestattet werden dürfen, der dies Verlangen letztwillig erklärt hätte, wonach denn noch heute dem alten Ritus anhängende Eltern gezwungen werden, ihre unmündig verstorbenen Kinder, die selbstverständlich noch nicht testiren können, nach dem neuen, ihrem Gewissen widerstrebenden Ritus bestatten zu lassen. Wir wissen nicht, ob Herr Makower diese und ähnliche nur unter'm Zwangsysteme möglichen Ausschreitungen zu den Zügen eines durch dieses System erzeugten wahren Gemeindelebens zählen wird. Würde aber Herr Ma-

kower sich noch weiter in der Geschichte des jüdischen Gemeindelebens während der Decennien seines vielgepriesenen Zwangssystems umgeschaut haben, er hätte Ausschreitungen gesehen, gegen welche dieser reformistische Begräbnißritual-Zwang ein wahres Kinderspiel bleibt, er hätte Vorstände gesehen, die von vornhinein den bestehenden religiösen Heiligthümern der ihrer Pflege anvertrauten Gemeinde den offenen Vernichtungskampf gekündet; die mit absichtlichem Vandalismus die bestehenden Institutionen verkommen ließen, deren Aufbesserung und Ausbesserung hintertrieben, damit das bestehende Alte keine Stätte des Gedeihens finde; die mit staatlicher Beihilfe den Unterricht der Jugend in den religiösen Bekenntnißschriften verfolgten, vor deren Polizeisendlingen die Kinder mit ihren Lehrbüchern und Lehrern in Hinterhäuser, in Keller, auf Böden sich flüchten mußten, und die nicht eher ruhten, bis die Jugendlehrer des von ihnen verfolgten alten Bekenntnisses mit Polizeigewalt aus dem Weichbilde der Stadt verwiesen wurden; die den Mitgliedern der seit Jahrhunderten bestehenden Bruderschaft der Sterbenden und Gestorbenen unentgeltlich zu leistenden Liebespflicht die Ausübung dieser Liebespflicht bei Gefängnißstrafe verboten, um diese freie Bruderliebe durch bezahlte Söldlinge zu ersetzen; die bis in das Heiligthum der Privatandacht ihre dictatorische Verfolgungssucht übten und tabula rasa mit dem Bestehenden machen wollten und machten, um ein neues System ihrer eigenen Mache aufzuführen — wahrlich, hätte Herr Makower diese und ähnliche historisch beglaubigte Thatsachen seinem Geiste vergegenwärtigt, selbst sein so zwangsfreundliches Gewissen wäre vor solchen Ausschreitungen zurückgeschreckt, die das von ihm gepriesene System der Zwangsgemeinden herbeigeführt, und hätte irgend einem Fortbestande eines solchen Zwangssystems nimmer sein Wort geliehen, hätte wohl erröthet, sich nach „überwiegenden Vortheilen“ umzusehen, die der gänzlichen Aufhebung eines solchen Zwangssystems etwa entgegenstehen möchten.

Der Verlust der religiösen Wahrheit, der Verlust des religiösen Friedens, der Verlust der religiösen Selbstständigkeit, der

Verlust der religiösen Gewissensfreiheit, die bloße Möglichkeit einer solchen Vergewaltigung und einer Demoralisirung aller religiösen Factoren kann durch keinerlei Vortheile aufgewogen werden.

In der That ist das Judenthum oder vielmehr die Judenheit des Judenthums unter dem Regime dieses Zwangssystems erkrankt. Was gleichwohl von „wahrem Gemeindeleben" im Laufe der letzten Decennien in gottlob erfreulichem Maaße hervorgetreten, ist nicht durch dieses Zwangssystem, sondern trotz seiner aufgeblüht, und wird sich in um so größerem Maaße zu herrlicher Blüthe entfalten, je mehr erst der jüdische Religionskörper unter dem Strahle der Freiheit seine Gesundheit und Frische und den ungehinderten Gebrauch seiner Kräfte wieder gefunden. Zwang kann kein „wahres Gemeindeleben" erzeugen, kann „wahres Gemeindeleben" nur unterbinden und verkümmern. Nur Freiheit, vollkommene Bekenntnißfreiheit, wie sich deren nun alle übrigen Bürger im Staate erfreuen, kann auch dem jüdischen Bürger die Gesundheit seines Bekenntnißlebens und seiner Bekenntnißgemeinschaften wiederbringen, und dieser unverkümmerten, den übrigen Staatsgenossen ganz gleichen Freiheit sehen wir mit Zuversicht aus den Händen der nun wieder zusammen getretenen legislativen Versammlungen entgegen.

In der That ist ja auch dieses System der Zwangsgemeinde keineswegs, wie Herr Makower wiederholt mit vieler Emphase versichert, ein Erzeugniß des deutschen vaterländischen Bodens, das nun einmal „den Wünschen und Neigungen unserer Nation entspricht."

Daß eben diese Nation über eine selbst Dissentirende zu zu einer Gemeinschaft zwingende Organisation durch den Mund ihrer erlesensten Vertreter bereits mit Entschiedenheit den Stab gebrochen, haben wir schon eingangs dargethan.

Allein dieses ganze System staatlichen Einschreitens in die Interna jüdischer Gemeindeangelegenheiten ist *nicht* auf *deutschem* Boden erwachsen. Auf gallischem, centralisationsfreund-

lichem Boden ist seine Wiege zu suchen. Was Napoleon's „Sanhedrin" zunächst für Frankreich geschaffen hatte, das wurde unter Hieronymus durch das „westphälische Consistorium" nach Deutschland verpflanzt und fand auch unter Dalberg in dem kleinen Staate Frankfurt seine ausgiebigste Pflege, und gleich der erste Präsident jenes westphälischen Consistoriums mißbrauchte seine Stellung zu religiösen Reformen auf dem Wege der Gewalt.

Jener fremdländische Einfluß war der Vater der Uniformität in den verschiedenen Ländern, welche Herr Makower als charakteristischen Beweis für die Trefflichkeit seines Zwangssystems staunend hervorhebt, und es ist keine nationale deutsche Schöpfung, deren Ende unsere Sehnsucht herbeiwünscht.

Allein die Schrift des Herrn Makower spricht nicht nur von Vortheilen, die mit Aufhebung des Systems der Zwangsgemeinden verloren gehen könnten, sie spricht geradezu von den

zu Grunde richtenden Folgen,

welche die Aufhebung des Gemeindezwanges für den Bestand der Gemeinden und ihrer Institute haben würde. „Die Korporationen in den großen Städten werden zwar, wie nicht zweifelhaft erscheint, trotzdem, wenn gleich geschwächt, fortbestehen, dagegen werden zahlreiche kleinere und ärmere Gemeinden, die auch jetzt nur ein Geringeres für ihre Zwecke aufbringen können, zu Grunde gehen," und die vielen Institute, die sie begründet haben, und wovon eine Anlage der Schrift eine statistische Vorstellung bringt, würden „alle durch Aufhebung des „Princips der Zwangsgemeinschaft in ihrem Bestande gefährdet „werden."

In der That ist die Schrift des Herrn Makower nicht die einzige, die eine solche Furcht verlautbart. Jüdische Zeitblätter haben sie vielfach und in sehr erschreckendem Tone besprochen. Von Rabbinen und Gemeindevorständen sollen Petitionen in nicht geringer Zahl in gleichem Sinne an die Staatsregierung gerichtet worden sein.

Wir gestehen, wir theilen diese Furcht nicht im Geringsten. Wäre aber Grund zu solchen Befürchtungen vorhanden, so wäre dies ja nur, mehr als alles Andere, der schlagendste Beweis für das durch und durch Verderbliche, alles wahre religiöse Leben Untergrabende des Zwangsgemeindesystems, und würde lauter als alles Andere dessen schleunigste und vollständigste Aufhebung fordern.

Wie? Jahrhunderte herab genossen alle übrigen kirchlichen Gemeinschaften in Europa des staatlichen Schutzes und der mächtigen Stütze zwingender Staatsgewalt. Die jüdischen Religionsgemeinschaften waren die einzigen in der europäischen Welt, die ohne staatlichen Schutz und Beistand, meist unter voller Ungunst der Staaten und Völker, rein auf sich und die in ihnen liegende, Gemeinde bildende Kraft, auf das religiöse Pflichtgefühl, auf das „religiöse Bedürfniß," wie man es heute nennt, gewiesen, sich gründeten und erhielten, und in solcher staatlichen Unabhängigkeit nicht ein armes Dasein kärglich fristeten, sondern ein so reiches, so inniges, so wahrhaft religiöses, von geistigen und sittlichen Institutionen in opferfreudigster Hingebung getragenes Gemeindeleben gründeten, förderten, pflegten und erhielten, daß dieses Gemeindeleben seine segnenden Strahlen in die letzte Hütte seines Kreises trug und alle seine Angehörigen mit ernstfroher Kraft aufopferungsvoller Ausdauer gegen alle Stürme rüstete, die über ihre Häupter hingingen: und eine Zwangsepisode von einem halben Jahrhundert genügte, um nun, — da endlich die andern kirchlichen Gemeinschaften durch das staatliche Vertrauen stolz sich geadelt fühlen, auf eigenen Füßen stehen, und des staatlichen Zwangsschutzes entbehren zu können, — die Söhne dieser, in religiöser Gemeindefreiheit dahingegangenen Geschlechter als Bettler an die Pforten der gesetzgebenden Versammlungen mit der flehenden Bitte treten zu sehen: Macht uns nicht frei, wie die Uebrigen! Wir können die Freiheit nicht ertragen! Unsere Religion bricht zusammen, wenn Ihr uns nicht stützt und zwingt!!

— Daß die Petenten nicht die Schatten ihrer zürnenden Väter ihnen den Weg zu den Pforten der Legislatur vertreten gesehen! „Schämt ihr euch denn nicht? Geht nach Hause, verbrennt eure Petitionen! Daß kein Tageslicht die Schmach eurer Schwäche erblicke! Sich selber ein gelbes Pariazeichen auf's Neue erbitten zu wollen! Um so schmachvoller, je geistiger es ist, und ihr es euch selber anheftet! Geht, werft eure Petitionen in's Feuer! Ruft eure Gemeinden zusammen, begeistert sie für die Gemeindefreiheit, daß sich frei zusammenthue, was frei zusammengehört und in religiöser Begeisterung wieder ein wahres religiöses Gemeindeleben beginne, das ihr seit einem halben Jahrhundert verlernt. Ist das, was Ihr eure Religion nennt, zu schwach dazu, so seid ihr nicht unsere Söhne, ist eure Religion die unsere nicht mehr. Die Religion, die des staatlichen Fiscalstocks nicht entbehren kann, ist nicht Religion. Die Religion, die des staatlichen Schutzes nicht entbehren kann, ist des staatlichen Schutzes nicht werth. Geht in euch! Ihr habt die bürgerliche Freiheit errungen, könnt ihr die religiöse nicht ertragen, seid ihr der bürgerlichen nicht werth — —“

Wie müßte die kurze Zeit der Gemeindezwangsperiode von dem alten jüdischen Religionsfeuer den letzten Funken in der Brust der heutigen Söhne des Judenthums verlöscht haben, wenn diesen Befürchtungen auch nur einiger Raum thatsächlicher Begründung gegeben wäre! Gottlob, daß dem nicht so ist, daß gewiß nur Besorgniß um die Existenz, um die Stellung, um das Amt, um die anvertrauten Gemeindeinteressen, wie blind für die Schmach, die sie sich, ihrer Religion, ihrer Gemeinde vor den Augen der Völker mit solchen Bitten anthaten, so auch Rabbiner und Vorstände blind für die Thatsachen sein ließen, die ihren Befürchtungen entgegenstehen.

Zuerst einmal angenommen, es realisirten sich die Schreckbilder dieser Befürchtungen, es begönne sofort nach der Aufhebung des Zwanges eine allgemeine Bewegung in den jüdischen Gemeinden, es löste alles Gegensätzliche sich aus der widernatür-

lichen Umarmung, es sammelte alles Ueberzeugungsverwandte sich zu neuer, natürlicher Gruppirung — welcher wahre Freund religiösen Lebens, welcher einsichtige Freund religiöser Gemeindeentwicklung spräche nicht: Wollte Gott, daß also bald geschehe! Es wäre dies ein Gesundungsproceß, bei welchem Alle gewännen. Nicht „schwächer" wird eine Religionsgemeinschaft, wie Herr Makower befürchtet, wenn bisher nur gezwungen zu ihr zählende und zahlende Dissentirende austreten, stärker wird sie, und — lächeln Sie über unsern Aberglauben! — ein ganz andrer Segen ruht auf dem Beitragsgroschen, den sie empfängt, und auf der Casse, die daraus sich bildet. Der Groschen, der unter dem Fiscalzwang gesteuert wird, der — ist eben nichts, als ein kaltes todtes Fiscalprodukt, er mehrt die Casse, aber nicht das Leben. Der Groschen, den das fiscalfreie, religiöse Pflichtgefühl zum religiös Gemeinsamen steuert, weil es sein Gemeinsames ist, weil der Steuernde ihm mit Geist und Herz angehört, weil er in ihm die Pflege Dessen weiß, was ihm für sich und sein Haus und seine Kinder das Heiligste ist, sehen Sie, ein solcher Groschen ist selbst eine religiöse That, mit ihm empfängt die Gemeinschaft ein Symbolum seiner Angehörigkeit, ein Unterpfand seiner Gesinnung, empfängt sie sein Herz und seine Hand zugleich, und die Casse wird eine heilige, weil sie den Ausdruck des religiösen Gedankens und des religiösen Willens der zu ihr Geeinten enthält. Zehn in religiöser Ueberzeugung geeinigte, für das religiöse Gemeinsame begeisterte, mit einheitlicher Kraft und That einstehende Männer schaffen aber mit ihren bescheidensten Mitteln für das wahre religiöse Leben Bedeutungsvolleres,. als Tausend in zwiespältiger Gesinnung gewaltsam zu äußerer Zusammenhörigkeit gezwungene, die ihre Tausende kalt und gezwungen zusammentragen, damit daraus mit kalter, kluger Berechnung etwas Gemeinsames geschaffen werde, was Keinem genügt, weil es Alle befriedigen soll und Wahrheit und Lüge zugleich zur Anschauung zu bringen hat.

Unserem, unter'm Zwange großgewordenen Geschlechte mag wohl das Bewußtsein ganz abhanden gekommen sein, was ein fiscal-

freies religiöses Pflichtgefühl vermag, selbst wenn es in der Brust einer Minimalzahl von Männern lebendig geworden.

Ein Beispiel aus zeitgenössischer Gegenwart dürfte daher wohl nicht unstatthaft und nutzlos erscheinen.

Wir haben oben auf eines der dunkelsten Blätter des jüdischen Gemeindelebens hingewiesen, was ein mit Zwangs-Autorität ausgerüsteter, für seine Reform fanatisirter Vorstand gegen das alte Bekenntniß und dessen Bekenner vermochte. Wir entnehmen demselben Kreise nun auch das Erfreuliche. Nachdem nämlich die treuen Anhänger dieses alten Bekenntnisses einen mehr als vierzigjährigen fruchtlosen Vertheidigungskampf gegen die Verfolgungen und Zerstörungen des Vorstandes bestanden hatten, gelang es endlich vor nun dreiundzwanzig Jahren Elf einfachen, aber für die Sache ihres religiösen Gewissens begeisterten Männern, sich die Erlaubniß von der damaligen Regierung zu erwirken, unter dem Namen „Israelitische Religionsgesellschaft" alle jüdischen religionsgemeindlichen Institutionen, „ihren religiösen Bedürfnissen entsprechend" auf alter Basis neu zu schaffen. Diese elf Männer von nicht gerade hervorragender Stellung unternahmen das Werk. Es schien so hoffnungslos, daß ihre eigenen Gesinnungsgenossen kopfschüttelnd über das Unternehmen lächelten und zuerst fernab blieben. Und nun, nach dreiundzwanzig Jahren, zählt diese aus reiner freiwilliger Hingebung entstandene, auf reiner freiwilliger Hingebung bestehende Religionsgesellschaft 325 — (nicht 139, wie die statistischen Angaben des Herrn Makower berichten) — 325 Mitglieder, hat zwei schuldenfreie Schulhäuser, eine schuldenfreie Synagoge, die eben jetzt zu 1000 Sitzstellen erweitert wird, zu welchem Erweiterungsbau das verhältnißmäßig immerhin kleine Häuflein in drei Tagen 50,000 Gulden zusammen gelegt, ein Quellbad, (— die Gemeinde-Mikwe hat der Vorstand zuwerfen lassen und darauf den Almemar seiner großen Hauptsynagoge gebaut! —), drei Fleischschirnen, ein jährliches Budget für Cultus-Zwecke von 21,580 Gulden, und als das Kind ihrer hingebungsvollsten, opferfreudigsten Pflege: eine regierungsseitig an-

erkannte Real- und höhere Töchterschule, gegenwärtig von 408 Schülern und Schülerinnen besucht, mit einem jährlichen Budget von fl. 30,000, einem Reservefond von fl. 34,000, einer Wittwen- und Waisenkasse von fl. 26,000, einem Pensionsfond von fl. 28,000, einer Freischülerkasse von fl. 30,500, und noch 6 oder 7 kleinere Fonds für verschiedene Cultus- und Schulzwecke von zusammen fl. 40,750. An allen diesen Schöpfungen hat kein Fiscalzwang Antheil. Alle sind sie die durchaus freien Ergebnisse freiwilligster Hingebung und zeigen, wie viel man dem freien jüdischen Gemeindepflichtgefühl vertrauen kann! Vielleicht findet selbst Herr Makower diese freigemeindliche Schöpfung nicht ganz unwürdig den Notizen seiner Zwangsgemeindestatistik zur Seite gestellt zu werden. Dabei müssen die Mitglieder dieser Religionsgesellschaft, obgleich dieser bereits seit 1864 das Corporationsrecht zuertheilt worden, noch zur Stunde, in Folge des territorialen Gemeindezwangs, zu den Bedürfnissen der Reformgemeinde steuern!

Diese gemeindebildende Kraft wird das jüdische Gewissen — eine gar mächtigere Potenz, als der dunkle „Drang," dem auch Herr Makower einigen gemeindebildenden Einfluß zutrauen möchte — diese gemeindebildende Kraft wird das jüdische Gewissen des jüdischen Mannes überall da bewähren, wo ihm die Freiheit gegönnt wird, den Anforderungen seines Gewissens entsprechende Institutionen in's Leben zu rufen und zu pflegen. Und fast überall, bis zu den Minimal-Vereinigungen von vier, fünf, ja drei Familien, liegen seit Jahrhunderten die Beweise offen, daß das jüdische religiöse Bedürfniß sich die erforderlichen Mittel zu schaffen weiß. Herr Makower hat unseres Bedünkens mit Unrecht auf die kleinen Minimalgemeinschaften, von welchen die hannoverischen Organisationen selbst bis auf Dreie hinabgehend reden, vornehm hinabgeblickt und sie für die jüdische Gemeindezukunft völlig ignoriren zu müssen geglaubt. Wir, die wir solche Minimalgemeinschaften in unsern früheren Stellungen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, wir können es bezeugen, daß gar manche unter ihnen sich die zur Pflege ihres

religiösen Lebens erforderlichen Institutionen in sehr anerkennenswerther Weise zu schaffen und zu erhalten gewußt, und uns will die Thatsache ihres Daseins als sehr beachtenswerth für die jüdische Gemeindezukunft erscheinen. Sie zeigen, wie selbst bei größter Zerfällung das jüdisch-religiöse Gemeindeleben unverloren ist. Das jüdische religiöse Leben ist eben höchst einfach in seinen wesentlichen religionsgemeinschaftlichen Anforderungen. Eine Stätte zum gemeinschaftlichen Gebet, eine Stätte für den gemeinschaftlichen religiösen Jugendunterricht, ein Lehrer, der zugleich die Funktionen der Schechitah und des Vorbetens versieht, eine Mikweh und eine Begräbnißstätte, zu welcher sich gewöhnlich mehrere kleine Gemeinschaften zusammenthaten, und eine Wohlthätigkeits-Kasse für arme Durchreisende, das sind die Institutionen, die sich die kleinsten Vereinigungen für ihr Bedürfniß ausreichend zu schaffen und zu erhalten wußten, und die größten Religionsgemeinden haben kaum mehrere und andere. Mit himmelanstrebenden Domkuppeln in architektonischer Kunst prangende Synagogen und kostspielige Choräle gehören eben nicht zum Wesen jüdisch-religiösen Gemeindelebens, sie verdecken eben so oft die Armuth an religiösem Leben, als sie Zeugen eines solchen sind. „Eure Zeit erbaut Gotteshäuser, aber keine Bethäuser," äußerte gegen uns einmal ein alter Freund, „sie läßt Gott, nach dem Ausdrucke unserer Weisen, die Ihm gebauten Häuser besuchen und vergebens seine Beter erwarten." Und in wie vielen Fällen hat unser alter Freund Recht! Wie viele der heutigen Prachtsynagogen stehen das ganze Jahr leer und sehen nur an „hohen Feiertagen" von „Andächtigen" ihre Räume gefüllt! Und es ist doch der wöchentliche Sabbat der „höchste Feiertag" des jüdischen Lebens, und den ächten Juden zieht es täglich in das „Haus des Gebetes." Wie vieler Prachtsynagogen Gründer und Vorstände gehören in erster Linie selbst zu den seltensten Feiertags-Andächtigen ihrer Synagoge!

Sollte daher je einmal das nach den Anschauungen der Schrift des Herrn Makower Schauerliche sich begeben, daß die

bisherige Zwangsgemeinde einer solchen Luxussynagoge mit Aufhebung des Zwanges auseinanderfiele, die Zwangssynagoge auch ihren letzten Beter verlöre, zur Befriedigung der Gemeinde-Gläubiger unter den Subhastationshammer fiele, statt ihrer aber die sonst in ihr mit zwiespältiger Gesinnung, ja mit Gewissensskrupel äußerlich vereint gewesenen, in mehrere bescheidene, von einander friedlich gesonderte Bethäuser, in wahrhafter Ueberzeugungseinheit vor Gott im Gebete sich sammeln — wer will den Gewinn oder Verlust berechnen, den wahres religiöses Gemeindeleben bei einer solchen Wandlung erstanden?

Allein eine so großartige Austrittsbewegung ist ja überhaupt nicht alsobald zu erwarten. Nur sehr allmälig wird die heilsame Klärung vor sich gehen. Ein einigermaßen augenfälliger, die Zahl der bisherigen Gemeinde alterirender Massenaustritt kann und wird nur in den größeren Gemeinden geschehen, wo die dissentirende Minorität sich in hinreichender Zahl zusammenfindet um eine eigene Gemeinschaft zu bilden, und für den Bestand solcher größerer Gemeinden glaubt doch auch Herr Makower nichts fürchten zu dürfen.

In kleinen Gemeinden jedoch, wo die Dissentirenden zunächst vereinzelt bleiben müssen, wird ein Austritt zu den Seltenheiten gehören und wird nie ohne geradezu zwingenden Gewissensgrund geschehen.

Weit mehr, als Herr Makower in seiner Schrift voraussetzt, ist der Anschluß an eine religiöse Genossenschaft dem Juden Bedürfniß, ja geradezu eine Nothwendigkeit. Wenn derselbe S. 24 meint, „daß da, wo die Register über die Statusverhältnisse der Juden von staatlichen Behörden geführt werden, im Grunde nur höchst selten äußere Umstände besonders dringend sind", die „die Dienste der Gemeinschaft bei verschiedenen Vorkommnissen des Lebens beanspruchen," „in nichtjüdischen Gemeinden herrschen weit stärkere Mittel, welche den Einzelnen an die Gemeinschaft binden", so hat er das eigentlich wirklich jüdisch-religiöse, das aus dem jüdischen Religionsgesetze fließende Leben des Juden völlig vergessen, oder er hat es als einen bereits überwundenen Standpunkt

keiner Beachtung mehr werth gefunden. Und es zählt dieses Religionsgesetz des alten jüdischen Bekenntnisses, das man heute zur Unterscheidung das orthodoxe zu nennen pflegt, das aber das Judenthum ist, das die Väter durch's Leben geleitet und für welches sie freudig den Tod umfingen, denn doch auch heute noch eine wahrlich nicht zu übersehende große Zahl treuer und treuester Bekenner, und derjenigen, die ganz mit diesem alten Gesetzesjudenthum gebrochen, so ganz, daß, „wenn die jüdischen Civilstandsregister von staatlichen Behörden geführt werden", die jüdische Gemeinschaft erst bei deren „Beerdigung" erführe, daß eine jüdische Seele in ihrer Mitte gelebt, solcher mit dem lebendigen Judenthume völlig außer Zusammenhang Stehender dürfte denn doch nur eine nicht eben große Minderzahl sein. Der gesetzestreue Jude bedarf aber der Gemeinschaft nicht nur „bei verschiedenen Vorkommnissen des Lebens," sein ganz gewöhnliches Leben zwingt ihn täglich und stündlich zu einer solchen Gemeinschaft. Nicht nur sein gottesdienstliches Leben, das der Schrift des Herrn Makower viel zu viel in dem Vordergrunde steht, fordert täglich eine solche Gemeinschaft, sondern er kann geradezu sein ganzes häusliches und Familienleben nur mit Hilfe von religiösen Institutionen pflichtgetreu lösen, die in der Regel nur durch ein Zusammenwirken von Gemeinschaftskräften hergestellt und erhalten werden können. Ein Jude von voller, kundiger Gesetzestreue wird nun allerdings nur so lange der religiösen Gemeinschaft seines Ortes angehören können, als diese Gemeinschaft in gleich gewissenhafter Kunde und Treue die Institutionen des Religionsgesetzes pflegt, er wird, und müßte er ganz vereinzelt bleiben, austreten müssen, sobald Unkunde und Leichtsinn sie handhaben — wenn nicht eben die nunmehrige Möglichkeit eines solchen Austritts die Gemeinschaft veranlassen sollte, eine kundige und gewissenhafte Leitung dieser Institutionen herzustellen.

Allein es hat das Regime der Zwangsgemeinde, wie wir oben anzudeuten versucht, nur allzusehr Unkunde und Halbheit gepflegt, also daß die Mehrzahl des zeitgenössischen Geschlechts

auf dem Schaukelbrette des s. v. v. injuste milieu steht (— Wahrheit ist ja extrem und kennt keine Mitte) — diese juste milieu-Partisane, wie sie sich nennen, die die Mehrzahl bilden, hängen aber noch gerade so viel mit dem jüdischen Religionsgesetze zusammen, daß sie der religiösen Gemeindeinstitutionen nicht entbehren können, und sind gerade so weit von „strenger," kundiger Gesetzestreue entfernt, als daß eine mangelhafte Kunde und Treue in der Institutionsleitung ihnen großen Gewissensskrupel brächte.

Der Austritt wird daher zuversichtlich nur allmälig und in kleinen Gemeinden nur selten geschehen, und die im Interesse des religiösen Lebens so sehr zu wünschende Klärung nur sehr langsam fortschreiten. Bestehende Gemeinde-Institutionen sind nirgends und in keiner Weise bedroht.

Allein Herr Makower möchte ja auch gerne der „individuellen religiösen Ueberzeugung" gerecht werden, er erlaubt sich nur

Zweifel an dem Ernst der religiösen Ueberzeugung

des Austritts-Erklärenden zu hegen, meint, „sie verdiene nur Beachtung, wenn die Meinung des Einzelnen Genossen gefunden und sich durch die That als auf ernster Ueberzeugung beruhend bewährt hat," und resolvirt in der That, daß Einzelnen nie der Austritt bewilligt werden solle, nur, wenn sich die Meinung einer Anzahl von Gemeindegliedern so intensiv zeigt, daß diese um nicht an dem von der Gemeinde eingerichteten Gottesdienste Theil zu nehmen, sich einen besondern Gottesdienst dauernd einrichten, so müsse man annehmen, daß jene Männer von einem ernsten und genügend starken religiösen Gefühle geleitet worden seien, um ihm Beachtung zu schenken."

Wir haben schon eingangs gezeigt, in welchem Widerspruche diese Meinung des Herrn Makower mit dem ganzen Principe des Gesetzes über den Aus-

tritt aus der Kirche und der, auch für die jüdischen Staatsbürger gefaßten Resolution steht, und wie sie von vorhinein gerichtet ist.

Allein wir können nicht umhin, mit tiefster Entrüstung die unbegründetste, ehrenkränkendste Schmähung zurückzuweisen, die die Schrift des Herrn Makower mit dieser Meinungs-Aeußerung auf den Charakter der gesammten jüdischen Staatsbügerschaft geworfen.

Was hat die Gesammtheit der jüdischen Staatsbürger, was haben die Glaubensgenossen des Herrn Makower gethan, daß Einer es wagen darf, im Anblick aller übrigen, zur religiösen Mündigkeit mit staatlichem Vertrauen erstandenen Bürger, sie, und gerade sie also öffentlich zu schmähen! Welcher Frivolität in religiösen Dingen haben sie sich schuldig gemacht, um eine solche Schmach zu verdienen?

Wie? jeder andere einzelne Bürger darf vor das zuständige Gericht hintreten und aus confessionellen Bedenken seinen Austritt aus seiner bisherigen Religions-Gemeinschaft erklären, und wenn er diese Erklärung abgegeben, darf kein Mensch und kein Gericht und kein Mann im Staate, wie hoch er auch stünde, es wagen, auch nur einen Zweifel an der Aufrichtigkeit, an dem Ernst der religiösen Motive auszusprechen, die ihn zu dieser Austritts-Erklärung bewogen, und für den Juden will der Herr Rechtsanwalt das Gegentheil statuiren? Jedem Andern steht bei solcher Erklärung die Präsumtion der Ehrlichkeit und des religiösen Ernstes zur Seite, für den Juden aber will der Herr Rechtsanwalt die Schmach Code-Napoleonischer Moralitäts-Patente einführen, für den Juden soll die Annahme der Unehrlichkeit und der religiösen Frivolität die Präsumtion bilden bis für die Ehrlichkeit und den Ernst seiner religiösen Ueberzeugung genügende Beweise erbracht sind???

Und wie gedankenlos ist das, was er als solchen Beweis statuirt. Nur wenn der Einzelne unter den Mitgliedern seiner Ortsgemeinde Ueberzeugungs-Genossen gefunden, soll man eventuell dem Ernst seiner religiösen Bedenken Glauben

beimessen dürfen. Begränzt sich denn die religiöse Ueberzeugungs-Genossenschaft innerhalb des zufälligen Rayons eines territorialen Gemeindebezirks? Zählt denn innerhalb einer Reformgemeinde der vereinzelte Orthodoxe, der innerhalb einer orthodoxen Gemeinde vereinzelte Reformjude seine Ueberzeugungs-Genossenschaft nicht nach Tausenden? Und doch sollen Dieser und Jener dem Druck des Gewissenszwanges erliegen, bis sie innerhalb ihrer Ortsgemeinde Ueberzeugungsgenossen und Leidensgefährten gefunden!

Aber auch Genossen genügen noch nicht, die religiöse Ueberzeugung muß erst durch That ihren Ernst bewiesen haben, wenn man an ihn glauben soll, und solchen Thaten-Beweis soll nur die Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes erbringen können.

Wie? der einzelne orthodoxe Jude, der, während die übriden Mitglieder der Gemeinde ihr Geschäft am Sabbath fortführen, sein Geschäft mit Eintritt des Sabbaths schließt und seiner religiösen Ueberzeugung das Opfer von mehr als einem Siebtel des Erwerbs bringt; der, während jene auf Reisen die Freuden der tables d'hôte theilen, sich wochenlang mit Gefangenkost begnügt; dessen junge Frau das Opfer der Haarverhüllung bringt, während die übrigen Genossinnen, die Frau des Rabbinen mit inbegriffen, über dieses den Forderungen des Religionsgesetzes gebrachte Opfer — lächeln; der — um denn auch vom Gottesdienst zu sprechen — weil der Gemeindegottesdienst die alte religionsgesetzlich sanctionirte Liturgie verlassen, mit Frau und Kindern Verzicht leistet auf die prächtige Synagoge und auf den herrlichen Gottesdienst, und auf die erhebenden Eindrücke, die eine jede gottesdienstlich versammelte Menge bewirkt, und — eben weil ihm Genossen fehlen, lieber mit Frau und Kindern sich auf die vereinsamte Privat-Andacht seines Hauses beschränkt, oder die bescheidenen Räume einer andern kleinen Gemeinsamkeit aufsucht: wenn ein solcher einzelner jüdischer Bürger aus religiösen Bedenken seinen Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft erklärt, da hätte er erst noch den Ernst seiner Ueberzeugung durch That

zu beweisen, da wäre dieser Ernst durch alle solche Entsagungs-Thaten, ja durch jede einzelne für sich nicht längst schon unwiderleglich in augenfälligster Thatsächlichkeit erwiesen?

Und ebenso umgekehrt. Der einzelne Reform-Jude in Mitten einer orthodoxen Gemeinde legt durch seine ganze Lebensweise, durch die Führung seines Geschäftes und seines Hauses mit vollster Beweiskraft an den Tag, daß er seinen religiösen Ueberzeugungen zufolge nicht zu einer Religionsgemeinschaft gehöre, die auf der Unverbrüchlichkeit des biblischen und rabbinischen Religionsgesetzes beruht. Die That seines täglichen Lebens beweist, daß die Vorschriften dieses Religionsgesetzes für sein Gewissen nicht vorhanden sind, daß er nur gezwungen und äußerlich zu einer diesem Religionsgesetze huldigenden Gemeinschaft gezählt werden könne, und wenn er nun aus religiösem Bedenken seinen Austritt aus dieser Gemeinschaft erklärt, da soll man noch an der Aufrichtigkeit seiner Erklärung zweifeln und einen Beweis für Etwas fordern, was sich vollständig von selbst versteht?!

Aus den Commissionsverhandlungen zu § 1 des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche erfahren wir, daß „für den Uebertritt von der katholischen zur evangelischen, von der lutherischen zur reformirten Kirche, und umgekehrt, seit Menschenaltern, ja seit Jahrhunderten, der gewohnheitsmäßige Grundsatz besteht, daß die Theilnahme an den Sacramenten als genügender Ausdruck des Uebergangs gilt!"

Es genügt somit, und mit Recht, eine einzige principielle That als vollgiltiges Kriterium der religiösen Ueberzeugung.

Das Judenthum, das wesentlich Gesetz und zwar das ganze Leben mit allen seinen Thatäußerungen umspannendes Gesetz ist, bietet der Gelegenheiten mehrere, bei welchen sich das principielle Bekenntniß zu diesem Gesetze oder der principielle Abfall von diesem Gesetze durch zweifellose That bekundet.

Und mit diesem principiellen Gehorsam oder Ungehorsam gegen das religiöse Gesetz knüpft sich oder löst sich die Gemeinschaft. Der den biblischen oder rabbinischen Vorschriften des re-

ligiösen Gesetzes treue Jude kann ebensowenig einer Gemeinschaft angehören, deren Rabbiner und Lehrer, deren Kanzel und Schule und übrigen Institutionen diese Vorschriften nicht gewissenstreu bekunden oder sie verleugnen, wie der diesen Vorschriften in seinem Leben nicht huldigende Jude der Reform seine Kinder nicht einer Kanzel und einer Lehre zuführen kann, von welchen Pflichten als göttlich geboten gelehrt werden, deren Verletzung die Kinder im Elternbeispiel vor Augen haben.

Diese im ganzen Leben sich ausprägende religiöse Ueberzeugung des Juden hat die Schrift des Herrn Makower allzusehr außer Acht gelassen, hat allzusehr Synagoge und Gottesdienst als fast einziges Symbolum und Kriterium der Gemeinschaft hervorgehoben und daher auch in

dem zurückzuvergütenden Drittel

seines Billigkeits-Vorschlags einen horrenden Rechnungsfehler gemacht. Die ganze Concession nämlich, mit welcher die zwangsfreundliche Schrift des Herrn Makower dem Juden das andern Sterblichen um keinen Preis verkäufliche Recht der Gewissensfreiheit abkaufen möchte, besteht darin, daß, *wenn* eine Anzahl von Gemeindemitgliedern den Ernst ihrer dissentirenden religiösen Ueberzeugung durch die dauernde Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes genügend documentirt haben, es billig erscheine, ihnen einen Rechtsanspruch darauf zu gewähren, daß derjenige Theil der Beiträge, welcher nach annähernder Schätzung von ihnen für den Gottesdienst gezahlt wird, ihnen auch zurückerstattet werde, da sie für diesen Theil ihrer religiösen Bedürfnisse selbst sorgen. Aehnliches könnte auch im Falle der Begründung selbstständiger Begräbnißörter oder Religionsschulen geschehen. Weiter aber könne man nicht gehen und brauche man nicht zu gehen. Es sei wohl zu beachten, daß die bestehenden Synagogengemeinden nicht blos den Gottesdienst, sondern auch zahllose (sic!) andere wohlthätige Institute und gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben. (S. 31). Der § 18 seines projectirten Gesetzentwurfes (S. 110) bestimmt nun diese eventuelle Zurückerstattungsquote

auf ein Drittel, bei eigenem Begräbnißplatze auf ein ferneres Achtel des Gemeindebeitrags. Die Rückerstattung bei eigenen Religionsschulen ist in diesem Gesetz-Entwurfsprojekt schon in Wegfall geblieben. Besonderer Religionsunterricht scheint demnach diesem Gesetzentwurfe bei dissentirender religiöser Ueberzeugung kein wesentliches Bedürfniß zu sein.

Jedenfalls beziffert sich die an dissentirende Gemeindemitglieder wegen ihrer confessionell verschiedenen Ueberzeugung zurückzuerstattende Quote auf höchstens etwas über $^{11}/_{24}$ ihres Gemeindebeitrags. Man muß gestehen, immerhin eine sehr günstige Abschätzung, wenn, nach der Versicherung des Herrn Makower, die Synagogengemeinden außer dem Gottesdienst noch „zahllose" andere Institute und gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, die von der religiösen Ueberzeugungsverschiedenheit nicht berührt werden, zu welchen daher alle beizutragen wie bisher gezwungen bleiben sollen.

Wir nehmen keinen Anstand diese ganze Auseinandersetzung als eine vollständig irrige zu erklären.

Jüdische Religionsgemeinden sind eben nichts anderes, als Religionsgemeinden und haben als solche keine anderen als religiöse Institutionen gemeinsam zu gründen und religiöse Aufgaben gemeinsam zu lösen.

Haben sie gemeinsame Armen-Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, so sind dies dem Staate gegenüber nur zufällig noch mit ihnen zusammen hängende Institute. Nie und nimmer aber, insbesondere nachdem das Reichsgesetz die Versorgung der Armen ohne Unterschied der Confession der politischen Commune überwiesen, kann der Staat irgend einen seiner Bürger zur Unterhaltung solcher besonderer Wohlthätigkeitsanstalten und zu Beiträgen zu denselben zwingen. Ein solcher Zwang ist rechtlich unmöglich. Selbst bei einer Fortdauer des Zwangsgemeindesystems hätten solche Zwangs-Gemeinde-Wohlthätigkeits-Lasten aus dem Budget der Gemeinden schwinden müssen. Das hätte der Herr Rechtsanwalt vorweg sich sagen können.

Allein die ganze Vorstellung von den „zahllosen“ andern Instituten und Aufgaben, die eine jüdische Religionsgemeinde als solche zu lösen hätte, und gegen welche die eigentlichen religiösen Institute und Aufgaben sich wie 8 zu 24 oder wie 11 zu 24 verhielten, ist ja ein unbegreiflicher Irrthum. Synagoge, Religionsschule, Quellbad, Schächtanstalt, Koscher- und Mazzah-Bäckerei, das und ihre Angestellte: Rabbiner, Vorsänger, Synagogendiener, Lehrer, Schächter und der zur Erhebung und Verrechnung der zu diesen Zwecken bestimmten Beiträge erforderliche Verwaltungsdienst sind die religionsgesetzlich erforderlichen religiösen Institute und Aufgaben für die Lebendigen, wie der Begräbnißort das Institut für die Verstorbenen, die die Gemeinde-Kasse als solche zu bestreiten hat. Dazu kommt als Gemeindelast nur noch die regelmäßige meist wöchentliche Unterstützung der Ortsarmen und der armen Durchreisenden und in größeren Gemeinden ein Hospital. Das sind in der Regel die einzigen Wohlthätigkeitszwecke, die aus der Gemeindekasse zur Bestreitung kommen, wozu also bis jetzt Beiträge erhoben wurden. Was sonst an Wohlthätigkeits-Instituten in den Gemeinden besteht, ist ja auch jetzt reiner Erguß des freiwilligen jüdischen Wohlthätigkeits-Sinnes und das Werk durchaus freiwilliger Stiftungen und Vereine; in vielen Gemeinden gehört auch Hospital und Krankenpflege und das Begräbnißwesen dazu. Die große Frankfurter Israelitische (Reform-) Gemeinde hat nicht einmal die regelmäßige Armen-Unterstützung auf ihrem Gemeinde-Budget, und außer dem Hospital mit 5500 fl. — (das Beerdigungswesen trägt sich selbst, wie in den meisten Gemeinden, und hat noch Ueberschuß) — hatte in den Jahren 1867 und 1868, von welchen Jahren uns eine Einsicht in den Status der Gemeinde vergönnt war, unter einem Ausgabe-Etat von mehr als 50,000 Gulden der Titel Almosen den Ausgabeposten von 59 fl., sage: Neun und fünfzig Gulden!

Das sind die „zahllosen“ wohlthätigen Institute und „anderen“ Aufgaben, die nach Herrn Makower auf dem Gemeinde-Budget der Zwangsgemeinden lasten.

Die Wahrheit ist also das Entgegengesetzte. Außer dem Almosenwesen und dem Hospital, zu welchen aber nach unserer Ueberzeugung, wie bereits bemerkt, auch ohnehin der Staatszwang nicht fortdauern kann, sind alle von den Gemeinden zu pflegenden Institute und Aufgaben so eminent religiös wie der Gottesdienst, und eine Gemeinschaft zu ihnen setzt ebenso wie zu diesem eine Gemeinsamkeit der religiösen Ueberzeugung voraus. Alle obengenannten Institute und Institutionen hängen — um den landläufigen Ausdruck zu gebrauchen — mit den jüdischen Ritualgesetzen zusammen. Der Jude der Reform braucht die meisten nicht und wird auch die Benutzung einer orthodoxen Religionsschule und einer orthodoxen Synagoge seinen Ueberzeugungen zuwider finden. Der orthodoxe Jude kann keine einzige dieser Gemeindeinstitutionen gebrauchen, sobald deren Gestaltung und Leitung von dem Geiste der Reform beeinflußt ist. Zweifelhafter Natur dürfte der Begräbnißort sein. Wird freilich religiösen Gewissen ein solcher Zwang auferlegt, wie dies noch zur Stunde ein dem Herrn Makower wohlbekanntes Vorstands-Decret sich erlaubt, so sind z. B. selbst die Pforten eines Friedhofes einem gesetzestreuen jüdischen Gewissen durch unberechtigte Willkühr verschlossen. Allein vielleicht läßt der neue Geist der Gewissensfreiheit die Rückkehr zum Besseren mit dem Friedhof beginnen, und bannt für immer den Gewissenszwang von diesen Stätten, auf, daß die Söhne einer gemeinsamen religiösen Vergangenheit und, wie wir zuversichtlich hoffen, einer einst wieder gemeinsamen religiösen Zukunft, wenn auch überzeugungstreu im Leben geschieden, zwangslos die gemeinsame Gräberstätte vereint behalten können.

Jedenfalls steht die faktische Wirklichkeit so: die Zahl der Zwecke und Aufgaben einer Religionsgemeinde, an welchen die aus religiösen Bedenken Austretenden sich noch eventuell betheiligen könnten, ist verschwindend klein gegen die Zahl derjenigen, von welchen sie aus religiösen Bedenken scheiden.

Soll daher bei diesem Scheidungsprozeß das Princip des

Rechts und das Princip der Billigkeit zur Geltung kommen, so läge vielmehr der Vorschlag so:

Jeder jüdische Bürger ist berechtigt, aus religiösen Bedenken aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft auszutreten. Mit einer solchen Austritts-Erklärung erlöschen seine Beitrags-Verpflichtungen zu der bisherigen Religions-Gemeinschaft, nach Ablauf eines den Bestimmungen des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche analogen „mäßigen Zeitraums."

Mit dem Erlöschen seiner Beitrags-Pflicht erlischt auch sein Rechtsanspruch an die religiösen Gemeinde-Institute und Institutionen der bisherigen Gemeinschaft. Will derselbe jedoch noch am Begräbnißort betheiligt bleiben, so soll ihm dies gegen Erlegung einer allgemein festzustellenden billigen Taxe gestattet sein.

Diese Billigkeitsrücksicht gegen die Austretenden dürfte sich um so mehr einer Befürwortung erfreuen, als ihre bisherige beitragspflichtige Hörigkeit zur Gemeinde keine freiwillige, sondern eine erzwungene war, sie also die bestehenden Institute mit ihren Beiträgen mitgründen und erhalten mußten, und in vielen Fällen, z. B. wenn orthodoxe Juden aus einer ursprünglich orthodoxen, widerrechtlich zu einer Reform-Gemeinde umgewandelten Gemeinschaft ausscheiden, eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung den Rechtsanspruch an die ursprünglich dem orthodoxen Bekenntniß angehörenden Institute vielmehr den Austretenden zuerkennen würde, wie diese Eventualität ja auch in dem §. 53 des Gesetzes von 1847 vorgesehen ist. Ist gleich dieser §. nie zur Anwendung gebracht worden, so ist doch das Princip, auf welchem er beruht, unverkennbar ein den Anforderungen des Rechts entsprechendes. Läßt sich doch nicht leugnen, daß überall das alte Bekenntniß das ursprünglich berechtigte war, von welchem vielmehr die Bekenner der Reform dissentirend ausgetreten sind.

Wir wenden schließlich unsere Betrachtung noch der

Statistik

zu, welche die Schrift des Herrn Makower in der Anlage II.

von den bestehenden Gemeinden giebt. Es hat nämlich der Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin 789 Gemeindeverwaltungen um Auskunft ersucht, über die in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinde- und separatistischen Synagogen, ihre Lehrinstitute, ihre Gemeinde-Beamten (Rabbiner, Vorbeter und Lehrer), ihre Anstalten und Vereine zu religiösen und wohlthätigen Zwecken, und ihren Vermögensstand an Liegenschaften, Capitalien und Schulden. Es gingen jedoch nur von 595 Gemeindeverwaltungen Berichte ein. Auf Grund derselben theilt Herr Makower nachstehendes Tableau mit.

Es sind ermittelt:

für	a. Synagogen.	b. Lehr-Institute	c. Beamte.	d. Anstalten und Vereine.	e. Kapitalien Thlr.	f. Schulden Thlr.
Preußen . . .	75	57	173	93	1700	71,799
Brandenburg . .	49	30	99	38	51,972	499,680
Pommern . . .	31	28	48	42	69,643	132,258
Schlesien . . .	89	55	186	97	18,454	463,545
Posen	109	90	266	197	49,300	85,241
Sachsen. . . .	18	17	25	16	700	38,850
Westfalen . . .	94	62	81	48	6300	106,915
Rheinprovinz . .	128	52	97	96	700	123,550
Hohenzollern . .	4	3	5	10	2042	—
Schleswig-Holst. .	2	3	22	4	—	6000
Hannover . . .	103	51	93	52	7157	276,929
Hessen	66	33	111	54	460	94,355
Summa . .	768	841	1206	747	208,428	1,899186

Auf dieses Tableau verweist Seite 26 die Schrift, um erkennbar zu machen, welche „große Culturaufgaben diese staatlich organisirten Gemeinden erfüllen", „wie viele Institute sie begründet haben, welche alle durch Aufhebung des Princips der Zwangsgemeinschaft in ihrem Bestande gefährdet würden."

Nur in Parentheſe erlauben wir uns vorweg die Bemerkung, daß wir einigen Grund haben dürften, an der Correctheit der Angaben zu zweifeln, die dem Herrn Makower von den Gemeinde-Vorſtänden zugegangen.

Nach den dem Tableau beigegebenen Bemerkungen zählt die „ſeparatiſtiſche" Religionsgeſellſchaft zu Frankfurt a. M. 189 Mitglieder, ſie zählt in Wahrheit 325. Es iſt ihm ferner nur 1 Realſchule aufgegeben, es beſtehen aber in Frankfurt a. M. zwei. Die Realſchule der (orthod.) Iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft iſt der Realſchule der Israelitiſchen (Reform-) Gemeinde völlig gleich von der Regierung öffentlich anerkannt. Beide ſind Realſchulen 2. O. (Siehe Wieſe: das höhere Schulweſen i. P. 1869 II. S. 56.) Für die Angaben des Iſraelitiſchen Gemeindevorſtandes war ſomit die Realſchule der Religionsgeſellſchaft nicht vorhanden! Ebenſo bemerken wir, daß, ſo viel wir wiſſen, außer den 43 Mitgliedern der ſeparatiſtiſchen Gemeinde zu Wiesbaden noch 95%, ausdrücklich 207 Familienväter des Rabbinatsbezirks ſich aus confeſſionellen Gründen zur ſeparatiſtiſchen Gemeinde halten, und wenn man auch wohl darauf hingewieſen hat, wie geringe noch die Zahl der ſeparatiſtiſchen Gemeinden iſt, und wie geringe daher das Bedürfniß ſein müſſe, ſo hat man vergeſſen ſich danach umzuſehen, wie viele ſeparatiſtiſchen Gemeinden ſich denn bereits bei den anderen Confeſſionen gebildet haben, hat vor Allem gänzlich vergeſſen, welche Schwierigkeiten das Zwangsſyſtem im jüdiſchen Kreiſe der Bildung ſeparatiſtiſcher Gemeinden entgegenſtellt! Unterliegt doch noch zur Stunde der orthodoxe Religionsunterricht der Wiesbadener Separatiſtengemeinde der Inſpection und dem Einſpruch des Reformrabbiners, ja, der Reform-Vorſtand maßt ſich noch zur Stunde an, daß Keiner eine Grabrede halten dürfe, der nicht von ihm autoriſirt iſt!

Doch dies Alles nur in Parentheſe.

Die Correctheit aller dieſer Angaben einmal angenommen, wollen ſtatiſtiſche Zuſammenſtellungen nur durch ruhiges An-

blicken zum Reden gebracht werden und sagen dann nicht selten ein ganz Anderes aus als die Zusammenstellung beabsichtigte.

Zuerst sind ja die unter a. zusammengestellten 768 Synagogen keineswegs sammt und sonders unter dem Zwangsystem entstandene Gemeinde-Gründungen, daß sich das Zwangsystem ihrer rühmen könnte, und daß mit dem Wegfall dieses Zwangsystems für ihren Bestand zu fürchten wäre. Wenigstens bis zum Erweise des Gegentheils hat die Annahme allen Grund für sich, daß die Gründung der allermeisten aus der Zeit des fiscalfreien religiösen Gemeindepflichtgefühls stamme, und der Beweis noch erst erbracht werden soll, daß, was das religiöse Pflichtgefühl geschaffen, das sich wiedergegebene religiöse Pflichtgefühl nicht auch zu erhalten wissen werde.

In einem noch höheren Grade ist dies aber mit den unter d. zusammengestellten Anstalten und Vereinen der Fall. An ihnen hat ja der staatliche Zwang kaum irgend welchen Antheil. Wohlthätige Anstalten und Vereine sind ja in der Regel die freiesten Schöpfungen eines freiwilligen Wohlthätigkeitssinnes, der in jüdischen Kreisen nie auf staatlichen Zwang, kaum auf staatliche Anerkennung gewartet. Wie dessen Gründungen, auch wenn sie bisher nicht außer aller Verbindung mit der Gemeinde-Verwaltung gestanden, beim Wegfall des Zwangsystems gefährdet sein sollen, ist uns unerfindlich. Wenigstens hätte sich Herr Makower speciell nur diejenigen Anstalten angeben lassen sollen, die nicht auf Stiftungen und nicht auf Vereinen, sondern in der That auf den durch den Zwang gebildeten Gemeinde-Kassen beruhen. Deren dürften aber wohl nur wenige sein.

Dazu kommt: Die beigegebenen Erläuterungen sagen uns: die unter a zusammengestellten Capitalien bestehen zum größten Theil aus „Zuwendungen zu bestimmten Zwecken". Nun sind vorhandene, bestimmten Zwecken angehörige Kapitalien ja überall in keiner Weise bei dem Wegfall des Zwangssystems betheiligt. Weder deren Vorhandensein noch deren Zweckbestimmung

wird irgendwie durch einen solchen Wegfall alterirt. Allein es liegt auch die Vermuthung sehr nahe, daß die Zwecke, denen diese, unter e aufgeführten Kapitalien zugewendet sind, größtentheils in die unter d gezählten Anstalten und Vereine fallen, die ihre Kapitalien der Gemeinde zu verwalten anvertraut. Ist diese Vermuthung nicht ganz irrig, — und wir sind sehr begierig zu erfahren, ob Herr Makower vor Zusammenstellung seines Tableau's sich genügende Ueberzeugung vom Gegentheile verschafft hatte — so findet ja ohnehin die Rubrik d in der Rubrik e ihre Sicherstellung und kann ruhig die Zukunft erwarten.

Ein Vergleich der Rubrik b mit der Rubrik a gibt ein trauriges Resultat für die Behauptung der culturfördernden Wirkungen des Zwangsystems, so traurig, daß wir kaum an die Richtigkeit dieser Zahlenangaben glauben möchten.

Da außer in wenigen großen Gemeinden in der Regel eine Ortsgemeinde nur Eine Synagoge besitzt, daher die 768 Synagogen der Rubrik a fast ebenso viele, etwa 750, 740 Ortsgemeinden repräsentiren, von den 481 Lehrinstituten der Rubrik b aber, den Erläuterungen zufolge, 27 nicht dem Jugendunterricht angehören, so ergibt das Tableau für etwa 740 Gemeinden nur 454 Schulen, in fast 300 unter 700 Gemeinden entbehrt somit die Jugend allen religiösen Unterrichts! Ja gerade in den beiden Provinzen, in welchen das staatliche Zwangsgemeindesystem seine entwickelte Blüthe gefunden und nicht nur lokale Zwangsgemeinschaften, sondern auch Kreis- und Provinzial- und Landrabbinatschaften und dergleichen Vorsteherämter organisirt hat, in Hessen und Hannover, kommen in merkwürdiger Uebereinstimmung auf 66 Synagogen 33 Schulen, auf 103 Synagogen 51 Schulen, also sind beiderseits die Hälfte der Gemeinden ohne religiösen Jugend-Unterricht! Die Rheinprovinz hat gar auf 128 Synagogen nur 52 Schulen aufzuweisen!

Wir gestehen, wenn diese Zahlen-Angaben richtig sind, so wäre dieses Mißverhältniß des religiösen Unterrichtes zu dem synagogalen Gottesdienste allein schon hinreichend, um

blicken zum Reden gebracht werden und sagen dann nicht selten ein ganz Anderes aus als die Zusammenstellung beabsichtigte.

Zuerst sind ja die unter a. zusammengestellten 768 Synagogen keineswegs sammt und sonders unter dem Zwangsystem entstandene Gemeinde-Gründungen, daß sich das Zwangsystem ihrer rühmen könnte, und daß mit dem Wegfall dieses Zwangsystems für ihren Bestand zu fürchten wäre. Wenigstens bis zum Erweise des Gegentheils hat die Annahme allen Grund für sich, daß die Gründung der allermeisten aus der Zeit des fiscalfreien religiösen Gemeindepflichtgefühls stamme, und der Beweis noch erst erbracht werden soll, daß, was das religiöse Pflichtgefühl geschaffen, das sich wiedergegebene religiöse Pflichtgefühl nicht auch zu erhalten wissen werde.

In einem noch höheren Grade ist dies aber mit den unter d. zusammengestellten Anstalten und Vereinen der Fall. An ihnen hat ja der staatliche Zwang kaum irgend welchen Antheil. Wohlthätige Anstalten und Vereine sind ja in der Regel die freiesten Schöpfungen eines freiwilligen Wohlthätigkeitssinnes, der in jüdischen Kreisen nie auf staatlichen Zwang, kaum auf staatliche Anerkennung gewartet. Wie dessen Gründungen, auch wenn sie bisher nicht außer aller Verbindung mit der Gemeinde-Verwaltung gestanden, beim Wegfall des Zwangsystems gefährdet sein sollen, ist uns unerfindlich. Wenigstens hätte sich Herr Makower speciell nur diejenigen Anstalten angeben lassen sollen, die nicht auf Stiftungen und nicht auf Vereinen, sondern in der That auf den durch den Zwang gebildeten Gemeinde-Kassen beruhen. Deren dürften aber wohl nur wenige sein.

Dazu kommt: Die beigegebenen Erläuterungen sagen uns: die unter a zusammengestellten Capitalien bestehen zum größten Theil aus „Zuwendungen zu bestimmten Zwecken". Nun sind vorhandene, bestimmten Zwecken angehörige Kapitalien ja überall in keiner Weise bei dem Wegfall des Zwangssystems betheiligt. Weder deren Vorhandensein noch deren Zweckbestimmung

wird irgendwie durch einen solchen Wegfall alterirt. Allein es liegt auch die Vermuthung sehr nahe, daß die Zwecke, denen diese, unter e aufgeführten Kapitalien zugewendet sind, größtentheils in die unter d gezählten Anstalten und Vereine fallen, die ihre Kapitalien der Gemeinde zu verwalten anvertraut. Ist diese Vermuthung nicht ganz irrig, — und wir sind sehr begierig zu erfahren, ob Herr Makower vor Zusammenstellung seines Tableau's sich genügende Ueberzeugung vom Gegentheile verschafft hatte — so findet ja ohnehin die Rubrik d in der Rubrik e ihre Sicherstellung und kann ruhig die Zukunft erwarten.

Ein Vergleich der Rubrik b mit der Rubrik a gibt ein trauriges Resultat für die Behauptung der culturfördernden Wirkungen des Zwangsystems, so traurig, daß wir kaum an die Richtigkeit dieser Zahlenangaben glauben möchten.

Da außer in wenigen großen Gemeinden in der Regel eine Ortsgemeinde nur Eine Synagoge besitzt, daher die 768 Synagogen der Rubrik a fast ebenso viele, etwa 750, 740 Ortsgemeinden repräsentiren, von den 481 Lehrinstituten der Rubrik b aber, den Erläuterungen zufolge, 27 nicht dem Jugendunterricht angehören, so ergibt das Tableau für etwa 740 Gemeinden nur 454 Schulen, in fast 300 unter 700 Gemeinden entbehrt somit die Jugend allen religiösen Unterrichts! Ja gerade in den beiden Provinzen, in welchen das staatliche Zwangsgemeindesystem seine entwickelte Blüthe gefunden und nicht nur lokale Zwangsgemeinschaften, sondern auch Kreis- und Provinzial- und Landrabbinatschaften und dergleichen Vorsteherämter organisirt hat, in Hessen und Hannover, kommen in merkwürdiger Uebereinstimmung auf 66 Synagogen 33 Schulen, auf 103 Synagogen 51 Schulen, also sind beiderseits die Hälfte der Gemeinden ohne religiösen Jugend-Unterricht! Die Rheinprovinz hat gar auf 128 Synagogen nur 52 Schulen aufzuweisen!

Wir gestehen, wenn diese Zahlen-Angaben richtig sind, so wäre dieses Mißverhältniß des religiösen Unterrichtes zu dem synagogalen Gottesdienste allein schon hinreichend, un-

über dieses ganze Zwangsgemeindesystem den Stab zu brechen, und einmal dem lebendigen religiösen Pflichtgefühl zu vertrauen, was das für die religiöse Heranbildung der Jugend zu schaffen vermag.

Unter dem Regime des durch keinen staatlichen Zwang unterstützten, alten religiösen Pflichtbewußtseins lag jedem jüdischen Manne die religiöse Bildung seiner Kinder mehr als der synagogale Gottesdienst am Herzen. Seine Söhne in dem religiösen Schriftthum unterrichten zu lassen, war sein allererstes Anliegen, und da entbehrte die kleinste Dorfgemeinde nicht des Lehrers für die Jugend, da gab es nicht mehr Synagogen als Schulen. Wahrlich, die religiös sittliche Cultur unserer Zukunft wird nichts dabei verlieren, wenn dieses höchste Anliegen der jüdischen Menschheit einmal wieder dem lebendigen Pflichtgefühl überantwortet sein wird, wenn mit dem Zwange auch aus den Schulen der Geist der Halbheit und der Unwahrhaftigkeit gewichen sein wird, wenn jede Richtung es fühlen wird, — eben weil kein Zwang mehr zwingt — nur durch klare Erkenntniß könne jede das geistige Erbe, das ihr das heilige, das wahre, das höchste gilt, auf ihre Jugend vererben, nur durch klare Erkenntniß die freie Begeisterung schaffen, die Einzelne belebt und gleich begeisterte Gemeinschaften bildet, — und dieses Bedürfniß nach klarer Erkenntniß wird Das vollbringen, wofür der kalte äußere Zwang zu kurz geblieben. —

Und in dieser Klärung werden auch die Gemeindebeamten der Rubrik c ihre bessere Zukunft und Sicherung finden; sie wird ja, wofür wir die Ursachen nachgewiesen, nur sehr allmälig, und fühlbar überall nur da hervortreten, wo neue Vereinigungen sich bilden. Ihre Stellung bleibt also in der Regel unverändert, oder es eröffnet sich ihnen die Wahl reinerer, wahrerer, mit ihrer religiösen Ueberzeugung übereinstimmender Wirksamkeit. Die Rechtschaffenen unter ihnen, und das sind doch sicherlich die allermeisten, werden mit Sehnsucht der Aussicht entgegensehen, wo sie einheitlicher Gemeinschaften Lehrer und Führer sein werden, wo

keine zwiespaltigen Zwangs-Vereinigungen mehr an Führer und Lehrer die von keinem Biedermann zu lösende Anforderung stellen werden: lehrt uns Wahrheit, aber lehret sie uns so, wie sie die entgegengesetzten Extreme verlangen! Durch die Neubildungen von Gemeinschaften wird sich ohnehin die Nachfrage nach tüchtigen, redlichen Männern mehren, und unter dem frischen Hauche lebendigerer Religiosität insbesondere das Bedürfniß nach Lehrern sich steigern. — Dabei wolle man auch nicht außer Acht lassen, daß, soweit unsere Erfahrung reicht, der bei weitem größere Theil der Lehrer in kleineren Gemeinden unverheirathet ist und ohnehin nur eine zeitliche Anstellung hat, somit von einem Wechsel, der ja nirgend plötzlich eintreten wird, nicht allzuhart betroffen wird.

Allein den schrecklichsten der Schrecken sollen gewiß die eine Million achtmal hundert neun und neunzig tausend einhundert fünf und achtzig Thaler Schulden repräsentiren, die die letzte Rubrik unter f aufführt. Ein Passivum, das so ganz ohne alle gegenüber zu stellende, mildernde Aktiva — die Kapitalien e sind ja besonderen Zwecken zugewandt, und, wie uns die Erläuterungen aufklären, an ertragsfähigen Liegenschaften befinden sich in diesen ca. 740 Synagogengemeinden nur zwei Wohnhäuser und einige Morgen Ackerland, deren Gesammtertrag höchstens jährlich 500 Thlr. beträgt — ein Passivum, das in so stolzer Vereinsamung dahingestellt, sicherlich die Frage aufdrängen muß, was werden die armen Kapitalgläubiger anfangen, die im Vertrauen auf den staatlichen Gemeindezwang den Gemeinden ihr Geld hingeliehen und nun mit Wegfall dieses Gemeinde-Zwanges Gefahr laufen, daß ihr Schuldner bis zur Ungreiflichkeit sich auflöse!

Wir erinnern zuerst wiederholt, daß nach aller menschlichen Berechnung und nach Erwägung aller Umstände eine solche plötzliche Auflösung von Gemeinden überhaupt in das Bereich der Mährchen-Schrecken gehört, daß die ganze zu erwartende Bewegung nur eine sehr allmälige und nur in größeren Gemeinden

eine einigermaßen fühlbare sein kann, deren Solvenz aber schwerlich darunter leiden wird.

Wir bemerken ferner vorweg, daß denn doch die armen „2 Wohnhäuser und einige Morgen Ackerland", wenn es hier nicht schwarz auf weiß stände, eine kaum glaubliche Aktiv-Steppe unter über siebenhundert Synagogengemeinden oder fünfhundert Gemeindeverwaltungen darstellen. Diese kahle Leere ist ordentlich zum Erschrecken, und lediglich um uns denn doch auch an dem Bilde eines behaglicheren Finanzzustandes jüdischer Gemeinden etwas zu erwärmen, erwähnen wir, daß nach unserer Jugend-Erinnerung z. B. eine alte Gemeinde in Schleswig-Holstein, die wohl wahrscheinlich in dem Tableau fehlt, die Gemeinde Altona, die ganze Straße, in welcher die Synagoge und das Rabbinathaus stehen, wir glauben 30 bis 36 Häuser, als ihr ertragsfähiges Eigenthum hat. Ebenso hatte die der Zeit nach alte, hiesige israelitische (Reform-) Gemeinde in ihrem Einnahme-Etat der Jahre 1867 und 1868 ein ganz nettes jährliches Einkommen an Zinsen von Obligationen, Wechseln und Hypotheken von fl. 7608. 14 kr., an Miethe von Liegenschaften (incl. 1700 fl. Synagogen-Sesselmiethen) von fl. 6695; somit zusammen die ganz hübsche Summe von 14,303 fl. 14 kr. jährliche Erträgnisse von Aktiv-Kapitalien und Liegenschaften, und ist es doch in der That zu bewundern, daß sich unter den anderen größeren, älteren Schwestergemeinden, daß nicht einmal in Berlin sich annähernd Aehnliches gefunden!*)

Die Thatsache, daß, wie uns die Erläuterungen aufklären, „bei der Berechnung der Kapitalien und Schulden Frankfurt

*) Anm. In der That kommen uns auch jetzt zwei „Uebersichten des Haushaltes der jüdischen Gemeinde zu Berlin zu Händen, nach welchen die Grundstück-Verwaltung im Jahre 1866 einen Ueberschuß von 10,913 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. und im Jahre 1867 einen solchen von 8106 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. in die Hauptcasse lieferte! Diese Statistik, die doch mindestens im eigenen Hause Bescheid wissen sollte, wird uns damit geradezu unbegreiflich!

a. M." — also gerade die Gemeinde von finanziell so günstiger Position -- „außer Betracht gelassen sei, weil die hierauf bezüglichen Angaben fehlten", bringt uns — Herr Makower wolle uns das nicht übel nehmen — auf den Gedanken, es könnten vielleicht die zur Auskunft aufgeforderten Gemeindeverwaltungen das Verlangen gar mißverstanden, und, da sie den Zweck dieser Aufforderung, ein Plaidoyer für Aufrechthaltung des Zwangsystems von 1847 kannten, in ihrem übergroßen Eifer nur die Passiva aufgegeben, die Aktiva aber, als nichts zur Unterstützung dieses Plaidoyer bietend, übergangen haben. Die angegebenen Kapitalien sind ja nach den Erläuterungen als Zuwendungen zu bestimmten Zwecken, somit als anvertrautes Gut, auch gewissermaßen Passiva.

Jedenfalls würden wir, wenn es darauf ankäme, noch genauere Ermittelungen hierüber wünschen müssen.

Allein es kommt für unseren Zweck gar nicht darauf an.

Selbst in der kahlen Leere von „2 Wohnhäusern und einigen Morgen Ackerland" haben diese Zahlen nichts Erschreckendes.

Zuerst beweist eine solche allgemeine Zusammenstellung: „so und so viel Gemeinden mit so und so vie Schulden" über die Solvenz oder Nichtsolvenz der Gemeinden gar Nichts. Es kann ja sehr wohl sein, daß der bedeutendere Theil dieser Schulden gerade auf den größeren Gemeinden beruhen, die selbst bei einem Austritt vieler Mitglieder nichts an ihrer Solvenz verlieren.*) Nur eine specialisirte Angabe jeder einzelnen

*) Anm. Wir finden auch wirklich zu unserer nicht geringen Ueberraschung in der in voriger Anmerkung erwähnten Uebersicht der Gemeinde zu Berlin aus dem Jahre 1867 unter den laufenden Ausgaben vier Zinsenposten für auf der Gemeinde lastende Schulden von zusammen: Thlr. 25,422, 7 Sgr.; ein Zinsenbetrag, der doch einem Schuldcapital von p. m. 500,000 Thlr., somit gerade den 499,680 Thlr. Schulden entspricht, die unser Tableau für die 49 Gemeinden der Provinz Brandenburg aufführt. Hat daher unter diesen Gemeinden die Gemeinde Berlin sich nicht selber vergessen, so fielen doch die dort genannten Schulden auf sie allein und alle anderen Gemeinden wären schuldenfrei!!

Gemeinde nach ihrer Mitgliederzahl und Schuldenlast würde einigermaßen etwas erweisen. In solcher Allgemeinheit geben diese Zahlen gar keinen Aufschluß.

Ferner: Wie wir aus den Motiven und den Commissionsberathungen des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche wissen, gilt den staatlichen Erwägungen doch vor Allem die Frage: welche Sicherheit bietet dem Gemeindegläubiger das liegende Gemeindevermögen, wenn etwa durch Austritt die Mitgliederzahl der Gemeinden sich verringern, oder eine Gemeinde gar sich ganz auflösen würde. Für diese Erwägungen gilt die Ertragsfähigkeit oder Nichtertragsfähigkeit der Liegenschaften in Händen der Gemeinden gleich. Es kommt nur darauf an, welchen Werth würden sie für den Gläubiger zur Sicherung seiner Schuld haben. Wenn daher dieses Tableau den Erwägungen der Staatsregierung etwas hätte bieten wollen, so hätte es alle Liegenschaften der Gemeinden, ihre Synagogen, ihre Schulhäuser, ihre Rabbinatswohnungen, Gemeindehäuser u. s. w. nach ihrem Taxationswerthe aufführen müssen. Denn alle diese gewähren eventuell den Gemeinde-Gläubigern Sicherheit. So, in dieser Mangelhaftigkeit bieten sie für die hier in Betracht kommenden Erwägungen der Staatsregierung, denen sie doch dienen sollten, Nichts —

Oder doch vielleicht schon Etwas recht Bedeutendes.

Es will uns nämlich bedünken, als böten schon 723 Synagogen für 1,899185 fl. eine fast genügende Sicherheit. 2626 Thlr. durchschnittlicher Werth einer Synagoge als Baulichkeit dürfte wohl kaum für die Wirklichkeit zu hoch gegriffen sein.

Wir fassen die Ergebnisse unserer Betrachtungen in folgendes

Resumé.

Die Befreiung auch der jüdischen Individuen von der Zwangshörigkeit zu einer ihrer religiösen Ueberzeugung nicht entsprechenden Religionsgemeinschaft durch Ertheilung des

Rechts zum Austritt aus confessionellen Bedenken aus derselben mit bürgerlicher Wirkung ist, durch die in voriger Session im Einklang mit der Erklärung der königlichen Staatsregierung von beiden Häusern der Legislative gefaßten Resolution, im Principe bereits festgestellt und kann nicht mehr Gegenstand der Discussion bilden.

Nur ein den Bestimmungen des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche analog festzustellender Ablauf eines „mäßigen Zeitraums" für den Eintritt der durch die Austrittserklärung bewirkten Befreiung von der Beitragspflicht zu der bisherigen Religionsgemeinschaft kann noch legislatorischer Erwägung unterliegen.

Auch schon in dem bloßen Beitragszwang zu einer Religionsgemeinschaft, von der man mit seinen religiösen Ueberzeugungen dissentirt, erkennt das Gesetz einen aufzuhebenden harten Gewissensdruck.

Das Gesetz erkennt die unveräußerliche Hoheit des Princips der Gewissensfreiheit an, vor welcher, selbst wo sie vorhanden wären, wirthschaftliche Bedenken zurückzutreten haben.

Das bisherige Gemeindezwangsystem ist weder nothwendig noch heilbringend.

Es ist entbehrlich: denn fast alle gegenwärtig bestehenden Gemeinden datiren aus den Zeiten vor Einführung dieses Systems. Das religiöse Pflichtgefühl, das Jahrhunderte hindurch seine gemeindebildende und erhaltende Kraft bewiesen, wird diese Kraft auch ferner bewähren.

Es ist unheilvoll: denn es hat den Geist des Zwiespalts und des Gewissensdrucks, den Geist der Halbheit, der religiösen Gleichgültigkeit, und den Nihilismus im Schooße der Gemeinden gepflegt und großgezogen und die Entwickelung eines ernsten religiösen Lebens nicht aufkommen lassen.

Die Gleichheit vor dem Gesetze und die Erlösung aus unheilvollen Zuständen fordern daher in gleichem Maaße

eine rückhaltlose Aufhebung des bisherigen Zwangsystems.

Die Furcht vor gemeindewirthschaftlichen Gefahren, die eine solche Aufhebung haben werde, ist eine eingebildete. Um ihre Macht und ihre Stellung besorgte Vorstände und Rabbiner haben sie verlautbart.

Alles spricht dafür, daß die im Schooße der Gemeinden von dem facultativen Austritt zu erwartende Bewegung nur eine sehr allmälige sein und zunächst nur in großen Gemeinden werde sichtbar werden, deren Bestand aber durch einen solchen Austritt nicht gefährdet wird.

In kleineren Gemeinden, in welchen die Austretenden vereinzelt bleiben würden, wird der Austritt zu den Seltenheiten gehören.

Was aber die Gemeinden an extensiver Größe einbüßen sollten, das werden sie überwiegend an intensiver Kraft der Einheit und Wahrheit und des Aufblühens eines wahrhaft religiösen Lebens gewinnen.

Die von Herrn Makower gegebene Statistik beweist Nichts, oder das Gegentheil dessen, was sie beweisen soll.

Der zwischen dem Juden der Reform und dem orthodoxen Juden bestehende confessionelle Gegensatz ist ein so tiefer und tritt im ganzen jüdischen Leben so offenbar zu Tage, daß eine Austritts-Erklärung des Einen und des Andern nur das auch formell bekundet, was in offenkundigster Weise sich bereits längst innerlich vollzogen hat.

Alle die von einer jüdischen Religionsgemeinde als solcher zu pflegenden Institutionen und Anstalten sind religiöser Natur und hängen mit dem jüdischen Religionsgesetze so wesentlich zusammen, daß der aus religiösen Bedenken Austretende von allen scheidet und zu keinerlei Beitrag mehr verhalten werden kann.

Ein staatlicher Zwang zu besonderen jüdischen Wohlthätigkeits-Anstalten ist ohnehin nicht mehr statthaft, da vom

Standpunkt des Staates die Versorgung der Armen unterschiedlos der politischen Commune obliegt.

Nur hinsichtlich der Begräbnißörter dürfte es der Billigkeit gemäß sein, dem Austretenden auch noch die fernere Gemeinschaft gegen eine allgemein feststehende Gebühr zu gestatten.

Und so vertrauen wir zuversichtlich, es werde das übereinstimmende Zusammenwirken aller gesetzgebenden Factoren der Monarchie noch in gegenwärtiger Session ihrer gefaßten Resolution gemäß

den Juden in allen Theilen der Monarchie den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft aus confessionellen Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthum

als gesetzlich zustehendes Recht bewilligen und damit einen legislatorischen Akt vollziehen, der ebenso dem Principe der Gleichheit vor dem Gesetze als der religiösen Wohlfahrt der jüdischen Bürger des Staates entspricht.

H. L. Brönner's Druckerei in Frankfurt a. M.

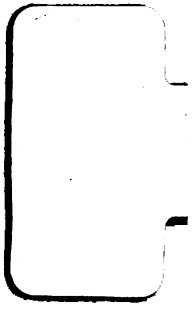

H. L. Brönner's Druckerei in Frankfurt a. M.

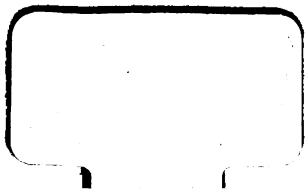

H. L. Brönner's Druckerei in Frankfurt a. M.

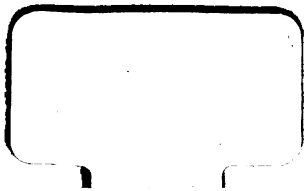
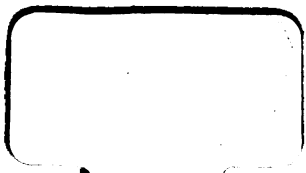
H. L. Brönner's Druckerei in Frankfurt a. M.